

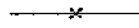
25

Kapit. 7.
Die

99
26/11

Militärorganisation

im Stift Essen.



Zwei Vorträge

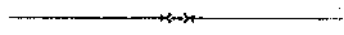
im

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

gehalten

von

W. Grevel.



042

 
2. EXEMPLAR

Essen.

Druck von G. D. Bädeker.

1884.

I.

Das Militärwesen

in Fürstentum und Stadt Essen

bis gegen das Jahr 1550.

Wenn in früheren Zeiten die deutschen Kaiser ihre Reichsfürsten und Stände zur Reichshülfe aufboten, — wenn, wie wir heute sagen würden, Deutschland mobil machte, und dann nach Maßgabe der Reichsmatrikel auch an die Fürstin von Essen, sowie an den Abt von Werden die Aufforderung erging, ihr Kontingent (an Mannschaft) zu stellen, so pflegte man wohl scherz- oder spottweise von diesen beiden Truppen-Kontingenten zu sagen, sie ließen sich zusammen in einem Postwagen zur Reichsarmee bringen.

Die Scribenten, namentlich des vorigen Jahrhunderts, welche so verächtliche Berichte von den kriegerischen Leistungen unserer Vorfahren überliefert haben, wollen damit nicht nur die numerische Geringsfügigkeit dieser Kommandos kennzeichnen, sondern auch deren Schwerfälligkeit und Langsamkeit in der Ausrüstung und im Marschieren. Es liegt mir nun fern, hier von vorneherein eine Lanze für dieselben brechen zu wollen, eine Aufgabe, die, nebenbei bemerkt, auch wahrscheinlich eine wenig dankbare sein würde; aber ich fand bei weiterem Nachforschen und näherem Eingehen auf diese Verhältnisse so viel Interessantes und für die ganze Entwicklung und Stellung Essens so wichtige Aufschlüsse, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, dieselben zum Gegenstand einer kurzen Betrachtung zu machen.

In der That hat nämlich das Militärwesen für die Stellung des kleinen Ländchens Essen nach außen dieselbe Bedeutung gehabt, wie die Ausbildung des Gerichtswesens für die innere Verfassung; die Entwicklung beider bildet im wesentlichen die ältere Geschichte des Landes, ja sie sind ursprünglich nur eine Institution und nicht von einander zu trennen.

Um dies klar zu machen und um Ihnen überhaupt ein richtiges Bild geben zu können, muß ich auf die ältesten Zeiten zurückgreifen; eine gedrängte Darstellung der älteren Verfassung unseres Bezirks unter Berücksichtigung des vorliegenden Themas ist zum Verständnis der späteren Ereignisse nicht zu umgehen. — Ich beginne, wie immer, wenn es sich um die Anfänge unserer Lokal- und Provinzialgeschichte handelt, mit Tacitus, nicht nur weil er der erste gewesen ist, welcher über unsere Gegend und deren Bewohner beim Beginn unserer Zeitrechnung berichtet hat, sondern auch weil durchweg seine Angaben sich als richtig und zuverlässig erwiesen haben.

„Nichts aber,“ sagt dieser römische Schriftsteller¹⁾ von unseren Vorfahren, „mag es die Angelegenheiten der Gesamtheit oder des Einzelnen betreffen, verhandeln sie, ohne im Waffenschmuck zu erscheinen. Aber die Waffen zu tragen, ist keinem erlaubt, bevor ihn das Gemeinwesen für tüchtig erkannt hat. Dann schmückt in der Versammlung selbst entweder der Fürsten einer, oder der Vater oder ein Verwandter den Jüngling mit Schild und Främe. Dies vertritt bei ihnen die Stelle der römischen Toga, dies ist die erste Ehre der Jugend, vorher scheinen sie Glieder der Familie, jetzt Bürger des Staates.“ — „Auch erröthet keiner, unter dem Gefolge zu erscheinen; . . . die Fürsten hohlen um den Ruhm, die meisten und wackersten Begleiter zu besitzen . . . meist bewirkt schon ihr Ruf der Kriege-
Erledigung.“

Ferner²⁾: „Wenn der Staat, in dem sie geboren sind, in langem Frieden und Ruhe erschläft, dann suchen die meisten Jünglinge freiwillig solche Völker auf, die eben einen Krieg führen . . .“

Das Waffentragen und die Waffenübungen waren also den alten Westfalen überaus wichtig.

In der Praxis gestaltete sich die Sache bei uns so:

Westfalen bestand bekanntlich aus einzelnen Höfen, deren jeder einen freien Besitzer hatte, mehrere solcher Höfe machten eine Bauerschaft aus und diese führte in der Regel den Namen des älteren und vornehmeren Hofes. Die Oberhöfe mit ihren Bauerschaften vereinigten sich zu größeren Verbänden, zu Markengemeinden und Gauen, und auch hier wurde der Vorsitz in gleicher Weise geregelt. Der Besitzer des Oberhofs war nun nicht bloß Richter bei vorkommenden Streitigkeiten in der Bauerschaft, sondern er trat auch an die Spitze derselben bei Kriegsgefahren, er führte als Haupt-

1) Germania, Cap. 13.

2) Germ., Cap. 14.

mann seine wehrhaften Hofbesitzer dem Vorsteher des größeren Verbandes, dem Obersten Hauptmann oder Markboten, und dieser die vereinigten Heerhaufen dem Heerführer des ganzen Stammes — wir wollen ihn gleich schon Herzog (= einer, der vor ihnen herzog, sie anführte), nennen — zu¹⁾.

Dies war die allgemeine Organisation und es muß für diese erste Zeit festgehalten werden, daß immer der angesehenste Mann im Frieden — der Richter — auch der Oberste im Kriege war; beide Gewalten waren untrennbar. Dieselben Anstalten galten sowohl für den Angriffskrieg, wie wenn es sich um die Verteidigung und Sicherung der Grenzen handelte. In letzterer Beziehung ging man von dem richtigen Grundsatz aus, daß die Hofgemeinde nur durch die Verteidigungsfähigkeit der Mark und des ganzen Gaues gesichert sei. Es war oberste Regel, daß zur Hülfe alle Erbbesitzer (Inhaber eines Hofes) mit Ausnahme der Alten und Minderjährigen zusammentraten, ja es mußte, wenn eben möglich, für einen Alten der Sohn, für den Minderjährigen der Vormund mitziehen. Sie sammelten sich, wie gesagt, bei ihrem Hofrichter als dem Hauptmann, welcher, wie wir heute uns ausdrücken würden, mit der Compagnie zum Regiment und mit diesem zum ganzen Heere stieß.

Zur Sicherung und Aufrechterhaltung dieser Organisation war eine Kontrolle unumgänglich, es mußte von Zeit zu Zeit eine Musterung der Mannschaften, ihrer Waffen, welche ursprünglich aus den Jagdgeräten entstanden waren, und ihrer Heergeräte stattfinden. Da der Hauptmann und Heerführer immer auch Richter war, so war es natürlich, daß an den Gerichtstagen — meist im Herbst und im Frühjahr — auch zugleich eine solche Musterung vorgenommen wurde. Alle Hofgenossen brachten bei der Hofsprache und ebenso bei der Markensprache ihre Waffen mit, sie kamen nicht anders als bewaffnet zusammen²⁾. Keiner durfte hier wegbleiben ohne in eine „Wedde“, die „Heergerätswedde“ oder „Heerwedde“, zu verfallen³⁾. Das Heergerät ward auch „Heerwehre“ genannt, und bezeichnet die Wehre oder die Waffen, die jeder Hausherr — Heermann — als Glied der Vereinigung — Heermannie — haben mußte. Die Waffen bestanden anfänglich in einem Schilde und einem Streifkolben, dann in Schild und Pfriemen oder eine Art Lanze, wozu später der Helm

¹⁾ Vergl. Kindlinger, Münst. Beitr. II., 1. 46 u. f. — Kindl. Manuskripte, T. 194. — Möser, Osnabrückische Gesch., I. Teil.

²⁾ Kindl., Münst. Beitr. II., S. 48. 49.

³⁾ Kindl., Gesch. d. deutsch. Höggt., S. 129.

mit dem Schwerte kam¹⁾; Fe vererbten, mit dem Schwert, waren von diesem untrennbar und durften so wenig, wie das ganze Heergerät veräußert oder verpfändet werden. Ebenso war es mit dem Streitross, welches immer das beste Pferd im Stalle des Hofmanges war, es verblieb stets beim Sterbefall dem Hofe²⁾.

Dies galt nicht nur für die im Hochstift gelegenen Güter, sondern auch für die auswärtigen. So z. B. war ausdrücklich bestimmt, daß auf den Essensbüschen Höfen im Salland beim Sterbefall 7 Stück Vieh bei der Wehre bleiben mußten, über sie konnte der Hof nicht verfügen, sie gehörten der Fürst-Äbtissin³⁾.

Mrs Meyna von Oberstein 1513 den Verd op dem Dycke mit dem Gute Bertelwyck belehnt, behält sie sich nach seinem Absterben „Pferd und Harnisch vom Besten“, als ihr verfallen, vor⁴⁾.

1465 bewilligt Sophia v. Gleichen der Belegen, Witwe Gerlach v. Holte, den Hof Münsterhausen im R. Vorbeck, doch sollten nach ihrem Tode ihre Erben „für ein Heergewedde“ 20 rhein. Gulden zu Essen entrichten⁵⁾.

1476 empfing der Marschall des Stifts, Hinrich op dem Berghe (zu Ripshorst), das Gut Borinckhusen mit der Bedingung: „und wannne der Marschall stervet, sal men dat Heergewedde nemen an Renten des Altars to Stopenberg“⁶⁾.

Schon im Jahre 1383⁷⁾ erließ die Äbtissin Katarina von Essen eine Verordnung, daß das vorzüglichere Pferd, der Harnisch und die sonstigen Waffen eines jeden im Stift seßhaften Mannes zum Schutze des Landes bei der Wehre bleiben, keineswegs zum Sterbefall genommen, noch von jemand als Pfand angegriffen werden sollten.

Aus eben demselben Jahre⁸⁾ existiert noch ein Notariats-Instrument über die Aussage der Geschwornen (Schöffen) und Hofleute des Essener Oberhofs Viehof, was „nach altem Rechte und Gewohnheit bei der Wehre der Oberhöfe an Gerätschaften, an Vieh und anderen Sachen bleiben mußte, wenn die Schulden oder Verwalter derselben abgingen oder verstarben.“ — Hierzu gehörten nun nicht

1) Kindl., M. Beitr. II., S. 53. 54. — Tacitus, Germ., C. VI.

2) Kindl., Hörtgl., S. 133. 475. — Kindl., Mstrpt., T. 117, p. 69.

3) Kindl., Mstrpt. T. 124, p. 158.

4) Ebendas., T. 104, p. 340.

5) Ebendas., T. 113, p. 185.

6) Ebendas., T. 112, p. 179.

7) Kindl., Hörtgl., S. 411.

8) Ebendas., S. 413.

nur Pferde und Waffen, sondern Lebensmittel und alles andere, was eine mobile Truppe im Felde nötig hat, auch Knechte und Mägde, sogar ein Hund und zwei Katzen. Alles dieses begriff man unter der Bezeichnung „Heerwagen“, und es wurde auf die stete Bereithaltung und vorschriftsmäßige Ausrüstung desselben streng gehalten; er wurde bei den Musterungen besonders aufmerksam revidiert¹⁾. Für den engeren Bezirk des Stiftes Essen stand der Heerwagen auf dem Haupthofe Essen, später am Viehofe; zu seiner Equipierung mußten die einzelnen Oberhöfe ihr bestimmtes Kontingent an Mannschaft und Naturalien stellen, und ebenso mußten bei einem Auszuge die Zurückbleibenden für Kompletierung der für einen glücklichen Feldzug damals so besonders nötigen Verpflegungs- und Bedienungsgegenstände Sorge tragen. — Welche wichtige Rolle diese Heerwagen spielten, geht aus einem Schriftstück des Jahres 1365 hervor, in welchem Graf Engelbert v. d. Mark die Äbtissin und das Kapitel zu Essen, auf welche, nachdem sie Besitzer der Oberhöfe geworden, die Rechte und Pflichten der Hofschulken übergegangen waren, um leihweise Überlassung von Heerwagen inständig bittet: „tot unser Noet, dar wy mit unsos selves Lywe (persönlich) segnyttliche umme gebeden hebt²⁾.“ Zugleich ergiebt sich hieraus, daß die uralte Militärverfassung noch unverändert fortbestand.

In einem Weistum des zum Stift Essen gehörigen Hofes Godesberg vom Jahre 1577 heißt es: „Item erkandt der Geschworen, daß unfere ehrwürdige Frau zu Essen dem Bischoffe zu Cöllen schuldigh seie, wan er offenbahre Feindschafft hatt, die Wacht uff der Burg zu thun mit 9 Man. Dessen solle der Bischoff den Wächtern Essen und Trinken, Feuerungh, Kerzen gnuß bestellen, auch Krautt und Loth (Pulver und Blei) hergeben: und sollen die Herrn S. Cassii Stiftskirchen zu Bonn einen Heerwagen mit Pferden bestellen, dessen solle der Abt zu Heisterbach zwey Pferdts darahn bestellen, wanner eine Gemeinde von wegen des Landsfürsten ausgehen müßte³⁾.“

Der zum Essendischen Oberhof Brochhausen bei Umma gehörende „Mansus Broghusen tho Bergtamen“ mußte von Alters her der Stadt Camen oder dem Herzoge einen Heerwagen halten⁴⁾.

1) Kindl., Münl. Beitr. II., S. 47. 48.

2) Kindl., Mskrpt., T. 104, p. 350.

3) Kindl., Hbrigl., S. 712.

4) Kindl., Mskrpt. T. 119, p. 78.

Von den Essendischen Höfen zu Holzweiler wurden zwei Heerwagen gestellt, und zwar von drei kleineren Höfen je eine Karre, welche zusammen einen Wagen ausmachten, und sodann „Item das Kloster zu Düssen soll von ihrem Hof zu Holzweiler einen Heerwagen halten“ 1).

Diese Grundorganisation des ganzen Heerwesens und der Landesverteidigung hat sich im Stift Essen bis in die letzten Jahrhunderte stets deutlich erkennbar, wenn auch nicht immer in so scharfen Formen, erhalten, selbst als im Laufe der Zeiten in der Führung und Oberleitung des Militärwesens die einschneidendsten Veränderungen vorgenommen wurden. So bittet 1512 der zum Essendischen Oberhof Brochhausen bei Anna gehörige Erbsolger des Hiddinchofes und des Heergeweddes die Fürstin, als oberste Schultin, ihm zu seinem Recht gegen seine Stiefmutter und deren Kinder zu verhelfen 2); und ebenso klagt 1569 der Schulte zu Brechten der Frau Fürstin, daß die Witwe seines verstorbenen Bruders ihm dessen Heergewedde vorenthalte 3). — Als Dietrich Bolenspyt im Jahre 1381 den Oberhof Brochhausen von der Fürstin erhielt, mußte er ausdrücklich geloben, das Heergehärt bei dem Sterbefall derselben zu befehlen, und ebenso heißt es in einem Paragraphen:

„Vortmer wanner miner Frawen Amptman van Essende mi dat heischet, so sall ich einen guden Mann gewapent, als men des pleget, leggen binnen Essende up mine Kost und Angst, de dem Amptmann helpe beschermen bynunen deme Gerichte von Essende Gud und Luide 4).“

Alle diese Bestimmungen hängen auf das innigste zusammen mit den uralten Gebräuchen und Sagenen, das altbewährte System der Landesverteidigung war vollständig in Fleisch und Blut übergegangen und brach sich immer wieder Bahn. Hatten doch die Westfalen mit ihm dem mächtigen Kaiser Karl dem Großen dreißig Jahre lang Widerstand leisten können! Und selbst Karl, der gewiß die beste Gelegenheit gehabt hatte, die Vorzüge dieser Heeresorganisation kennen

1) Kindl., Mskrpt. T. 123, p. 55.

2) Kindl., Hörigl., S. 658.

3) Kindl., Hörigl., S. 135. 706. — Kindl., Mskrpt., T. 115, p. 21. Der Heerwagen wird hier „Schwertwagen“ genannt.

4) Kindl., Hörigl., S. 488. — Dessen Fragmente über den Bauernhof, S. 48. — Eben solche Reverse mußten die Amtleute der anderen Höfe Hucarde, Eidenscheid, Ringeltorp u. dem Hauptmann des Obersten Hofes, des Viehofes, geben.

zu lernen, rüttelte nicht an deren Fundamenten, als er die Verwaltung des besiegten Landes neu organisierte. Er brachte nur die bisher nach Überlieferungen befolgten Gesetze in feste geregelte und geschriebene Formen¹⁾.

Von selbst verstand es sich, daß von da ab der Kaiser die höchste richterliche und damit die höchste militärische Würde in seiner Person vereinigte. Er verrichtete aber die daraus entspringenden Funktionen nicht immer und überall selbst, er ernannte Stellvertreter, Grafen oder Herzoge. So kam das Essensische Ländchen unter einen kaiserlichen Grafen, der ebenso wie der frühere Markenrichter gleichzeitig als Richter und Kriegsanführer funktionierte. Alles andere blieb bestehen, und die Veränderung war um so weniger fühlbar, als Karl klugerweise schon bald hier solche Grafenämter hervorragenden Mitgliedern alt-sächsisch-westfälischer Geschlechter anvertraute.

Er erließ sodann im Jahre 807 die wichtige Bestimmung, daß zur Landwehr (d. h. der nächsten Umgebung, zur Verteidigung des häuslichen Herdes) alle Sachsen, außer Landes aber nur eine gewisse Mannzahl ausrücken, die zurückbleibenden aber zur Ausrüstung derselben wie zur Füllung der Heerwagen beitragen sollten²⁾. Das Aufgebot der ganzen Heermannie erfolgte durch den Grafen im Namen des Kaisers, und zwar bei Androhung der höchsten Buße oder Geldstrafe; letztere hieß der Königsbann oder Bruch, auch Heermannsbruch. Ein solches Aufgebot nannte man den Heerbann, die Mannschaft banniti und den an Stelle des Kaisers kommandierenden Grafen Herzog. Diese Würde bekleideten beispielsweise hier die sächsischen Grafen Ekbert und Cobbo. Denn im Felde stand die Hauptmannschaft des Essener Ländchens unter der westfälischen Heermannie³⁾.

Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse nahm nun aber bald in den geistlichen Stiftern, welche, wie Ihnen bekannt, vielfach bevorzugt wurden, einen besonderen Gang, als sie vom Kaiser nicht nur vom Grafengerichte, hier von der westfälischen Herzogsgewalt, befreit wurden, sondern auch einen eigenen Grafen oder Stellvertreter des Kaisers, den man Vogt (advocatus) nannte, erhielten. Diesem Vogt wurden alle Höfe des Stifts Essen untergeordnet, nicht nur die unmittelbar um dasselbe gelegenen, sondern auch die entfernteren⁴⁾,

¹⁾ Rindl., Mskrpt., T. 194.

²⁾ Rindl., Münst. Beitr. II., S. 49. 50.

³⁾ Rindl., Mskrpt., T. 194.

⁴⁾ Ebendasselbst.

wie Breisig u.; er war zuerst ebenfalls der Oberste im Justiz- wie im Kriegswesen, und trat in letzterer Beziehung vollständig an Stelle des früheren Markboten, indem er auf den zweijährlichen Vogttingen als Hauptmann des Stiffts die Musterung über den Heerbann abhielt. Er durchsah die Mannrolle, die Waffen, die Heerwagen jeder Hainstmannschaft, und traf überhaupt alle nötigen Anstalten, wenn sein Stiffts-Heerbann ganz oder teilweise aufgeboten ward¹⁾. Dann wurden auch diejenigen, die sich dem Dienste der Kirche widmeten, oder sich derselben zu eigen gegeben, der Kriegsdienste enthoben, ihre betreffenden Beiträge wurden zu gottesdienstlichen Zwecken oder für die Armen verwandt. Diese sogenannten „Heerschillinge“ waren verschieden vom „Königsdienste“²⁾.

Mit der Zeit wurde sowohl den Grafen wie den Bögten die Verwaltung eines solchen Postens zu schwierig; sie konnten, wenn sie mit dem Heerbanne im Felde waren, zu Hause nicht die feststehenden Vogttinge oder Gerichtssitzungen abhalten, überhaupt wurden allmählich die Verhältnisse komplizierter. Dies führte zur Einrichtung der Subadvocati oder Untervögte, welchen die Verwaltung der Justiz überlassen wurde. Ohnedies brachte diese Stellung des Stiffts-vogts es mit sich, daß er ganz in die Machtbefugnisse des Obersten Eissendischen Hofschulden oder Hofrichters, eintrat, unter welchem alle anderen Oberhöfe und Schulden standen. Er konnte aber bald, wie gesagt, nicht mehr alles bewältigen, und so bereitete sich langsam in dem Maße, als er die richterlichen Funktionen mehr und mehr einem Stellvertreter, Untervogt oder Unterschulden — Vice-Scultetus, Subjudez oder Scultetus minor — übertrug, eine Trennung der bisher so eng verbundenen Justiz- und Militärsachen vor.

Diese Trennung des Richters vom Hauptmann, welche Ämter in der Person des Besitzers des Amtes- (oder Haupt-) Hofes vereinigt gewesen, vollzog sich um so leichter und natürlicher, als sich nach und nach in dem Maße, als der gemeine Hofbesitzer aufhörte regelmäßig Kriegsdienst zu verrichten und dieser Dienst auf den Oberhof allein übergegangen, eine besondere stehende Miliz, Dienstmannschaft genannt, herausgebildet hatte. Der Oberschulte überließ in der Regel die Justiz dem Unterschulden, und wenn er auch zuerst noch manchmal mit dem Gericht vorsah, so widmete er sich vorzugsweise dem Militärwesen. Bald hatte er zum ersteren auch

1) Kinkl., Mfrpt., a. a. O. T. 194.

2) Kinkl., Münster. Beitr. II., S. 50..

keine Zeit mehr, namentlich als das Stift Essen gleich anderen Stiftern anfang, das Reichskontingent des Oberhofs Essen durch Lohnleute zu stellen. Der Kriegszustand im 9. und 10. Jahrhundert war ein permanenter, so daß das Stift die für den Hof gedungenen Kriegsleute, welche überdies durch die fortdauernde Abwesenheit von Haus und Hof dem heimischen Leben und der damit bedingten Arbeit entfremdet waren, gar nicht entließ, — mit einem Wort, die für nur einen Feldzug gedungenen Leute wurden stehende Lohnleute und ihr Lohn ein stehender Lohn.

Man hieß sie Dienstleute oder Ministeriales und den stehenden Lohn Dienstlohnung oder Dienstlehn¹⁾.

Der Oberschultheiß des Hofes Essen ward im Namen des Stifts Essen der Hauptmann der Essendischen Dienstleute, während der bisherige Unterschultheiß immer mehr der Oberste Essendische Richter oder der Richter des Viehhofs wurde. Ich sage nicht ohne Absicht „immer mehr“, denn diese wie alle ähnlichen Umwandlungen vollzogen sich damals nicht plötzlich, wie etwa heutzutage durch ein Gesetz, sondern es waren dazu Menschenalter nötig. Die Scheidung ist etwa so aufzufassen, daß der Subadvocatus oder Unterschulte den Oberhof, die Verwaltung des Landes und auch der Hofhaltung des Klosters oder der Abtei unter sich nahm, und immer selbständiger verwaltete. Als auch diese Geschäfte einen größeren Umfang annahmen, als später im 13. Jahrhundert die Abtissinnen Fürstentum erhielten, und mit diesem die Ansprüche an die äußerliche Repräsentation stiegen, konnten die Dienstleistungen für den Hofhalt der Abtei auch nicht wie von Alters durch die Oberhöfe abwechselnd allein mehr geschehen; es mußte eine ständige Dienerschaft angestellt werden, es entstanden die Hofämter, und, um es kurz zu sagen, auch „Hof-Dienstleute“ = „Hof-Ministerialen“, in derselben Weise, wie sich andererseits die „Kriegs-Dienstleute“ oder „Kriegs-Ministerialen“ gebildet hatten. Aus den letzteren und namentlich aus den Hauptleuten²⁾ ging der spätere Adel oder der Ritterstand hervor, die ersteren bildeten den Kern zu der eigentlichen Bürgerschaft der Stadt Essen.

Sie waren im Anfange kaum von einander zu trennen, und ich bitte diesen eben ausgesprochenen Satz auch nur ganz allgemein zu nehmen. Diese Scheidung macht sich indes bemerkbar bei allen

¹⁾ Kindl., Mstpt., T. 194. — Kindl., Gesch. v. Volmest. I. 37. 40.

²⁾ Kindl., Münster. Beitr., II. S. 60.

einzelnen Höfen des Essener Gebiets oder des Essener Stifts. Die Hauptleute musterten die Dienstleute derselben, sie versammelten sich am Oberhofe, dem Viehof, wo sie die Stifts- oder Gottesfahne — es war dies die spätere Marten- oder Cosmas- und Damazanusfahne — in Empfang nahmen, und von da unter Anführung des Stiftsvogtes ins Feld, resp. dem Reichsheer, dem Kaiser oder Herzoge zuzogen.

War der Heerzug vorbei, so ward die Stifts- oder Dienstfahne am Hauptorte zu Essen, später wohl in der Kirche, niedergelegt; die ganze Dienstmannschaft ging aber nun nicht mehr, wie früher, nach Hause, sondern es hatte sich mit der Zeit auch weitere Beschäftigung für sie gefunden. Sie mußten Burgdienste leisten und zwar zuerst abwechselnd. Sie wohnten während dieses Dienstes in der Burg, später setzten sich einige dauernd daselbst fest und es mußte 1142 dagegen die Äbtissin Irmentrud sogar ernste Maßregeln ergreifen²⁾. — Es war bei der Münsterkirche eine weitläufige Burg entstanden, in welcher neben allem, was unmittelbar zur Abtei gehörte, auch die Wohnungen der Dienstmänner oder Burgmänner lagen. Diese Burgmänner traten bald als eine besondere Spezialität der Kriegs-Dienstleute oder Ministerialen hervor; daß auch unter ihnen ein Rangverhältnis sich herausbildete, versteht sich von selbst; auch daß sie nach und nach als die direkten Beschützer und Verteidiger dieser Burg sich manche Privilegien zu erwerben wußten, so daß sie sogar schließlich aus der Gerichtsbarkeit des Vogts sich befreiten und unter ihren eigenen Richter stellten. Beispielsweise hatten die Dienstleute des guten St. Peters im B. Recklinghausen 1414 ihren eigenen Richter³⁾; ebenso ernannte in Essen die Fürstin einen solchen, und zwar aus der Reihe der Burgmänner⁴⁾. Hinrich v. d. Horst, Marschall der Äbtissin von Essen, nennt sich 1370 „der Deynstlude Richter op der Remenaden to Essende“⁵⁾.

Diese Umwandlung der Lohnleute in Lehleute, deren Lohn oder Präbenden auch schon bald erblich wurden, wurde nun aber noch wesentlich befördert durch die aufkommenden häufigen Privat-

1) Kindl., Mskrpt., T. 194.

2) Racombi., I., S. 234—235.

3) Kindl., Mskrpt., T. 117, fol. 72.

4) Kindl., Registrat., 3. Abteil., 8. Fäch.

5) Kindl., Mskrpt., T. 112, S. 83. — Remnate = caminata hieß ein großes Zimmer auf dem Oberhofe (Saal), wo die Kaiser, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen zu Gericht saßen.

fehden, welche ihnen stets zu thun machten oder ihnen doch Gelegenheit zu einer durch die Gewohnheit schon zur anderen Natur gewordenen Beschäftigung boten, die sie theils im offenen Felde, theils in den neben den Stiftsburgern wie Pilze aus der Erde wachsenden Privatschlössern und Burgen ¹⁾, welche sich jetzt jeder Edle, Graf, Bischof oder Prälat auf seinem Allodium oder Patrimonium baute und deren Bau und Unterhaltung die umwohnenden Hofbesitzer des Schutzes wegen gerne unterstützten, suchten und fanden. Letztere hießen Burgleute = *Castrenses*, und die sämtlichen Burgleute des Stifts standen unter einem Burggrafen. Die Kriegsdienstleute, deren Entstehung wir so verfolgt haben, treten auf als *Ministeriales milites* oder bloß *milites*, auch als *famuli* oder Knechte, je nach ihrem Range. Gleichzeitig kommen auch die neuen Bezeichnungen Ritter (*milites*), Knabe, Knappe, Waffenträger, Diener = *Puer*, *famulus*, *armiger*, *servus*, vor. Jeder Ritter hatte vorher diese unteren Stufen durchmachen müssen, und es ist also durchaus nichts Entehrendes, wenn damals die Glieder unserer ersten Adelsfamilien „Knechte“ heißen ²⁾.

Zu jedem Oberhof gehörte eine bestimmte Anzahl, welche entweder zu ihrem Unterhalt sichere Gefälle bezogen oder welchen hofhörige Güter als Dienstlehen zugewiesen waren; zusammen machten sie die Essenbische Dienstmansschaft aus. Dazu kamen dann auch schon weit früher solche, welche, wie nachgeborne Söhne von Hofbesitzern, die das Kriegshandwerk aus reiner Liebhaberei trieben, im Frieden ihren Angehörigen halfen, aber sobald Krieg ausbrach, mitzogen aus Liebe zum Handwerk, — sie hießen *Gefolge* ³⁾.

Es kann heute nicht meine Absicht sein, die Entwicklung des Gerichtswesens zu verfolgen, noch mich zu speziell mit der Stellung des Essenbischen Vogtes zu beschäftigen; ich will nur konstatieren, daß die hier geschilderten Veränderungen sich bis zum 12. und 13. Jahrh. vollzogen ⁴⁾. Thatsächlich war, als Essen den Kaiser Rudolf 1282 und dann den Grafen Everhard v. d. Mark 1288 zum Vogt erwählte, die oberste Jurisdiktion schon von dem Amte des Vogtes getrennt. Es war also der alte Heerbann, dessen im Volke tief gewurzelte Grundeinrichtungen allerdings immer noch zum Vorschein kommen und sich zum Teil nebenbei erhielten, in eine Dienstmansschaft oder Lehnmansschaft übergegangen, es hatte sich ein eigener Militär-

¹⁾ Kindl., *Msspt.*, T. 194. — Kindl., *Münster. Beitr.* II, 63.

²⁾ Kindl., *Msspt.*, T. 194. — Kindl., *Volmestein*, I. S. 128.

³⁾ Kindl., *Münster. Beitr.* II. 66.

⁴⁾ Kindl., *Msspt.*, T. 194. — T. 185, fol. 136

arkaste herausgebildet, welche alle Fehden allein h dem Verfall des Heerbannes kein Bauer, noch dessen Kinder mehr darum angesprochen wurde, bis zum 18. Jahrhundert¹⁾.

So treffen wir in hiesigen Urkunden schon 1166 Diderich von Horst und Herm. v. Bolnestein als Werdenische Ministerialen²⁾, — 1197 Herinannus de Altdorp und seine Brüder Henricus und Cesarius, ferner Winemar de Bishusen als Essenische Ministeriales ecclesiae³⁾. Im Jahre 1247 kommt Henricus de Wytinchose als erster unter dem Titel „miles“ und Wenemar v. Eickenscheid als „Ritter“ vor⁴⁾. — Dann werden ferner genannt:

Als Milites (oder Ritter): 1258 Theodor de Witinghoff, Wenemar de Eickenscheid, Wenemar de Leiten; — 1262 Miles de Horst; — 1266 Henricus de Schälke, Wenemar de Altdorp, Werner de Grensele u. s. w.; sie werden von der Äbtissin Berta ausdrücklich bezeichnet als „milites nostre ecclesie Ministeriales.“ — 1269 und 1271 Wenemar de Grintberg, miles. — 1273 wird eines „consilium fidelium ac ministerialium“ Erwähnung gethan, wozu die Ritter (Eccles. Essend.) de Biscina und Rotger v. Düngeleu gehörten. — 1295 und 1296 werden gleichzeitig als Ministeriale genannt Vertreter der Familien v. Düngeleu, v. Altdorp, v. Witinghof, v. Bresendorp, v. Eickenscheid, v. Horst, u. s. w.

Nur als Ministeriales werden aufgeführt: 1268 Cesar de Schälke, — 1265 Henricus de Kufelschem, — 1270 Theodor de Fundern, — 1280 Theodor von Bishusen, — 1288 Henricus de super Montem, Joh. de Bucholte, Mutger de Rienhausen als ecclesiae Assindensis ministeriales. — Henricus Schele de Wytinchose, Wilhelm Dobbe und Marchorius Bribach werden 1342 „famuli“ (Knappen) genannt, ebenso 1368 und 1371 u. a. Henrich Knippenburg und Adolf de Quaybe „Armigeri“ oder Waffenträger, — und Joh. v. Dornenburg, Pölegrim v. d. Leiten, Johan von Kufelschem und Henrich von dem Wytinchose bezeichnen sich selbst 1394 als Knechte ihrem lieben Junker Grafen Diederich von der Mark gegenüber⁵⁾.

1) Rindl., Fragm., S. 19.

2) Rindl., Mstpt., T. 46, p. 65.

3) Dr. Harlek in der Zeitschr. d. Berg. Gesch. B. 188..

4) Rindl., Mstpt., T. 15, p. 13, T. 117, p. 151. — Überhaupt sind die meisten der nachstehenden Beispiele den Rindlingerschen Manuscripte entnommen.

5) Rindl., Mstpt., T. 106, p. 64. — Vergl. auch T. 51, p. 259.

1381 kommen vor „Johan v. d. Dorneburg und Henrich van der Knippenburg, Knechte“ als Zeugen¹⁾, und „Heyne van Hecke, unse Knecht, sagt 1397 die Pröbstin Margret zu Essen. Derselbe war 1393—1400 Amtmann²⁾).

Die Fürstin Sophia v. Gleichen sagt 1461 in einem Lehnbrieft: „Unser Dienstmann Johan v. d. Vitinchove gen. Schele, Greshofmarschall,“ und nennt 1472 Joh. Afschenbrock, Alb. Dobbe, Henr. op dem Berge und Diderich Kipperheide: Unse Mannen und Dienstmannen³⁾).

Ebenso werden bezeichnet gegen Ende des 15. Jahrhunderts Johan van dem Steynhuß, Herm. Scholle, Diderich v. d. Leiten, Albert Cobbe, Johan Sassenberg, Diderich van Twingenberge gen. Stirum, u. s. w.

Diese Beispiele, welche zugleich andeuten, wie die Familiennamen überhaupt und speziell der Adel und der Mitterstand⁴⁾ unseres engeren Bezirks und des Stifts Essen entstanden, werden genügen, um das Vorhergesagte zu illustrieren und zu bestätigen. Man sieht daraus gleichzeitig, wie alle wichtigen Stellen im Fürstentum von den Ministerialen besetzt wurden, welche dann durch Heiraten mit den freien Lehnsleuten auch zu Besitz gelangten.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß auf diese Umformung der militärischen Verhältnisse auch der Stifter Essen und Werden die Kreuzzüge, an denen sich im 12. Jahrhundert viele westfälische Mitter beteiligten⁵⁾, sowie die Bildung des ebenfalls hauptsächlich durch Westfalen gestützten „Deutschen Ordens“ in Preußen und Livland mit seinen Commenden zu Welheim bei Essen⁶⁾ und zu Duisburg, nicht ohne Einfluß waren. Bemerkenswert ist, daß die neue Organisation ganz auffallend hervortritt gleich nach den Jsenbergischen Wirren im Jahre 1226. Wir finden dann 1248⁷⁾ den Mitter und Burgmann Overhard von Witten als Kastellan des Schlosses Jsenberg bei Mellinhausen, und 1258⁸⁾ in derselben Eigenschaft Arnold v. Elverfeld; beide waren Dienstmannsleute der

1) Kindl., Mskrpt., T. 123, p. 23.

2) Kindl., Mskrpt., T. 112, p. 180.

3) Kindl., Mskrpt., T. 113, p. 187, 284.

4) Vergl. Kindl., Mskrpt. T. 194.

5) So 1148. S. Kindl., Mskrpt., T. 185 fol. 10.

6) Kindl., Mskrpt., T. 117, p. 173. (1269.)

7) Kindl., Mskrpt., T. 24 an verschiedenen Stellen.

8) Ebendasselbst S. 20.

Abtei Werden. 1269¹⁾ residierte auf Schloß Welheim der Orden Comthur Otto und 1394 stellte Willem van Swelm, Commende des Hauses Welheim, der Fürstin von Essen einen Nevers aus²⁾. Ich mache schon hier darauf aufmerksam, daß diese Comthure od „Commendeure“ von Welheim später immer gewisse Beziehungen zu Essendischen Militärwesen unterhalten haben.

Während der vom „Nährstand“ abgetriebene „Wehrstand“ wie geschildert in die Erscheinung trat, und zwar namentlich i Außenbezirke des Klosters, war unvermerkt auch die Stadt Essen entstanden, zunächst aus den zur Abtei gehörenden Hofministeriale bürgerlichen Beamten u., denen sich bald Gewerbetreibende aller A zugesellten. Sie empfanden in diesen Zeiten bei dem vollständig Mangel eines Reichschutzes ebenfalls das Bedürfnis nach Sicherheit namentlich als schon bald die Burg dafür zu klein wurde, macht sich allmählich von der Mannrolle des Vogtes frei und begnügt sich, ihre Wehren und Mauern zu schützen, folgten einem Aufgel höchstens bis zu den Stadtländwehren³⁾. Im übrigen mußte jet Bürger seine Waffen haben und es wurde überhaupt das bisher System der Heerdienst- und Lehnmänner den städtischen Verhältniß angepaßt. Die Befestigung der Stadt Essen datiert vom Jal 1243⁴⁾; bei derselben spielten noch die Dienstmänner⁵⁾ die Haurolle, sie haben noch das Übergewicht, denn es heißt: „Wy Gemeinheit der Dienstmannne ind der Burgere tot Essinde“. myt vulborde der Abdissen und . . . guden Willen des Vagedes . dat de Stad Essinde sal werden gevestend . . . (zu Ehren i Jungfrau Maria und der heiligen Märtyrer Cosmas und Damianus Es ist meist von den Rechten der Dienstmänner, welche wohl Bürgrecht genossen, aber nicht zu den Lasten beitrugen, und den Pflicht der Bürger die Rede; und auch noch 1375⁶⁾ heißt Essen „Universitas Ministerialium et Civium Assindensium“. Rat Rudolf richtet im Jahre 1281 ein Schreiben an die Essendisch Dienstleute und Mannen, wie auch an die Bürgermeister u Bürger der Stadt Essen⁷⁾. Erst 1402 sind sie nicht mehr Hauptperson

1) Kindl., Msspt. T. 117, p. 173.

2) Kindl., Msspt. T. 112, p. 138.

3) Kindl., Msspt. T. 194.

4) Kindl., Msspt. T. 104, p. 228.

5) Vergl. Kindl., Msspt., T. 194.

6) Kindl., Msspt. T. 104 und T. 194.

7) Kindl., Msspt. T. 104, p. 62.

als in diesem Jahre die Befestigungen erweitert wurden, beginnt die Urkunde: „Wy Burgemeistere und Radt und ghemeyne Burger der Stad von Essende“¹⁾ u. s. w.

Weitere Abkommen zwischen Fürstin und Stadt der Befestigung der letzteren und der Burg wegen wurden 1447 und 1467 getroffen mit interessanten Details²⁾; daß die Bürger auch schon lange vorher regelmäßig Waffenübungen gehalten hatten, erhellt aus einer Notiz aus dem Jahre 1449³⁾:

„Op ten Sunnedach na Johannis ante portam latinam schoten unser Stadt Schütten eren Vogel.“

Daß dies schon unsere Schützenfeste waren, brauche ich nicht zu bemerken.

Es war aber auch gewiß nötig, daß die Bürger zusammenhielten und sich bewaffneten, denn selten wohl ist in Deutschland und speziell auch hier die Unsicherheit der Straßen, die Gefahr für Leben und Eigentum so groß gewesen, wie im 14. und 15. Jahrhundert. Das ganze Land starrte von befestigten Schlössern und Burgen, dieselben waren gefüllt mit rohem, durch die vielen Fehden verwildertem Kriegsvolk, das teils aus Übermut, teils aus Langeweile, teils aus Not raubte, plünderte und brandschatzte, wie und wo es konnte⁴⁾. Die Adligen stellten sich an die Spitze dieser Horden, und so entstanden Verhältnisse, die am drastischsten gekennzeichnet werden durch die Worte eines Zeitgenossen, des bekannten westfälischen Gelehrten Werner Rolewinc (1425—1473)⁵⁾:

„Sind sie etwas herangewachsen und stärker geworden, giebt man ihnen Schild, Bogengehänge, Lanze, Speer, Schwert und Armbrust, und bald ziehen sie, gleichjam dem Galgen geweiht, mutig ins Feld, — indem sie in ihrer Landessprache singen:

Ruten, roven, det en is gheyn schande,
Dat doynt die besten van dem lande.

Die Bauern haben dagegen einen anderen Spruch:

Hangen, raden, koppen, stecken en is gheyn sunde
Wer dat nicht, wy en behelden neit in dem munde.“

1) Rindl, Mssrpt., T. 108, p. 149.

2) Rindl, Mssrpt., T. 108, p. 149 u. 153.

3) Rindl, Hörigl., S. 578.

4) Vergl. Rindl, Mssrpt., T. 104, p. 251 u. 257. (1340 u. 1347.)

5) Dr. L. Trösch, Rolewinc v. Laar, S. 213. 214.

Auch hier bin ich um Beispiele aus unserer nächsten Umgebung nicht verlegen:

1422¹⁾ erließ Berndt v. Strünckede und seine Helfer einen Fehdebrieff an den auf dem jetzigen Haus Schellenberg wohnenden Ritter Pilgrim v. d. Leiten, diese Fehde dehnten sie aber auf das ganze Stift Essen aus, welches sie durch Raub und Brand bis 1435 verwüsteten. Erst in diesem Jahr kam mit der Fürstin Elisabeth von West eine Sühne zustande²⁾, der sich indes ein dritter Bruder v. Strünckede noch nicht anschloß. Und nicht bloß die Adligen, selbst gewöhnliche Bauern entsandten Fehdebrieife, so Johan ter Diehr an Didrich Ihs Hullen und die Hofleute des Hofes Ueckendorf noch 1553³⁾; er wurde deshalb eingefangen und mußte in Essen Urfehde schwören.

In ähnlicher Weise mußten 1461 Bernhard v. Westerhold, 1467 Johan Smytken, 1483 die Gebrüder von Merwyck vor dem Richter zu Essen Urfehde schwören. Von Balthasar op den Berge (zu Klipshorst) heißt es 1482, daß er einen Totschlag begangen habe⁴⁾.

Everd Briedach van der Buddenborg und Albert Ungebunden verheerten 1355 die zum Kloster Hamborn gehörenden Höfe mit Feuer, es wurde deshalb der Kirchenbann über sie verhängt⁵⁾.

Im 32. Bande der Mündlingerschen Manuscripten-Sammlung findet man eine ganze Reihe von Fehdebrieffen aus unseren Gegenden. Im Jahre 1317 erließ Papat Clemens V. eine besondere Bulle gegen die Adligen, welche die Hofleute des Stifts Essen beraubten, speziell gegen Theodor v. Holtey und dessen Sohn⁶⁾.

1455 sah sich die Fürstin veranlaßt, ein Korps auszurüsten, welches gegen die Gebrüder von der Horst (einem Essend. Ministerialen-Geschlecht angehörig), die auf den Straßen plünderten, auszog⁷⁾. Sie wurden auch ergriffen in dem Augenblicke, als sie Kaufleute aus Lemgo im Stiftsgebiet beraubten, aber nicht aufgeführt, sondern später, nachdem sie Urfehde geschworen, ihrer Haft entlassen. Übrigens gelobten bei einer Urtheilung schon im Jahre 1319 die Gebrüder

1) Kindl., Msspt., T. 116, p. 41.

2) Ebendas., T. 108, p. 49.

3) Ebendas., T. 104, p. 334.

4) Ebendas., T. 104.

5) Ebendas., T. 124, p. 168.

6) Ebendas., T. 104, p. 487.

7) Ebendas., T. 194; T. 104, p. 255.

Gerhard und Hugo v. d. Horst, auf ihren Burgen (Horst a. d. Ruhr und Sickenheid) einen Wächter zu halten und keinen Straßenraub auf ihr Haus zu bringen¹⁾. Trotzdem unterlagen sie später der Versuchung wieder. — Von der Beteiligung westfälischer Ritter an den Kreuzzügen des 12. Jahrhunderts habe ich schon gesprochen. Diese Reisen zum heiligen Grabe dauerten auch in den folgenden Jahrhunderten noch fort²⁾, namentlich unternahmen die Adligen solche häufig als Sühne für begangene Räubereien und Totschläge³⁾. — Sodann zogen überhaupt die Edelleute im 13. und 14. Jahrhundert vielfach dem Kriege nach in fremde Gegenden oder waren in Gefolge ausländischer Fürsten. So sagt 1477 Engelbert von Carnap vorm Gericht zu Essen: „Want hie in anders ind fromide Lande to wandere dachte to deynen . . .“⁴⁾. — N. Fahne in seiner Geschichte des Geschlechtes der Staël v. Holstein bringt ein Verzeichnis derjenigen, welche aus dem Stifte Essen um 1440 zum Heerdienst nach Nymwegen aufgefordert wurden.

1555 heißt es von Christoph v. Witinghoff-Schell, daß er General unter Sr. Kaiserl. Majestät in Ungarn gewesen sei⁵⁾.

Bei der Gefangennahme der Gebrüder v. d. Horst hatte auch die städtische Mannschaft, die militärisch zum ersten Male als besonderes Korps erscheint, geholfen; vorher, im Jahre 1452⁶⁾, als Albert Sobbe von dem Gryndtberge zum Amtmann des Stifts Essen von der Fürst-Äbtissin Elisabeth von Sassenberg ernannt wurde und als solcher versprach „oir Hulper to werden op allo de ghene, dey oir Viande werden“, wurde bestimmt, daß bei einem Siege der Gewinn (resp. Beute) halb ihm gehören soll, vorbehaltlich der Rechte der Stadt Essen; verlieren sie, so darf indes die Fürstin nicht gemahnt werden wegen Erstattung des Schadens⁷⁾. Es war überhaupt bestimmt worden, daß der Stadt, welche bei einer Urfehde stets mit eingeschlossen wurde⁸⁾, von dem, was man bei einer Fehde

¹⁾ Kindl., Hörtg., S. 368.

²⁾ Zu Behuf des gelobten Landes wird 1279 der Zehnte im Stift Essen eingefordert auf Aufforderung des Erzbischofs Sifrid von Köln (Kindl., Msript., T. 104, p. 337).

³⁾ Kindl., Msript., T. 185.

⁴⁾ Ebendas., T. 118.

⁵⁾ Ebendas., T. 95, p. 133.

⁶⁾ Ebendas., T. 194.

⁷⁾ Ebendas., T. 108, p. 107.

⁸⁾ Ebendas., T. 194.

oder einem Gezechte, dem ihre Bürger beigezogen, gewonnen hätte, alles vorbehalten wird, was herkömmlich ist. Also waren solche Fälle schon oft und lange vorher dagewesen. — Im übrigen war längst die Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern — das Volkzeweisen — dem Magistrat überlassen.

Es versteht sich von selbst, daß das ursprüngliche Militäramt des Essenschen Vogtes durch die geschilderten Umwandlungen, durch die Entstehung der Lehn- und Dienstmannschaft, Aufführung der Burg und durch die Befestigung der Stadt vielfach beschränkt ward und eigentlich fast ganz aufhörte. In der That bezogen die Vögte im 12. Jahrhundert schon fast nur die Gefälle und Vogtbeeden, namentlich als die Fürstin zur Handhabung der obersten Polizei, der Stadt- und Landes-Verteidigung einen sog. Stiftsamtmann oder Landdrost (= Dapifer) aus ihren Ministerialen ansetzte¹⁾. — Sie waren aber nicht zu entbehren, denn das Stift bedurfte nicht nur der allgemeinen Unsicherheit der Zeiten gegenüber einen festen Halt und eine Stütze, sondern namentlich mußte es besorgt sein vor Annexionsgelüsten der mächtigen Nachbarn, von denen speziell die Erzbischöfe von Köln begehrlieh auf das so gelegene Stift Essen sahen.

Aber auch der unter dem Drost stehende Richter setzte sich noch wohl als Wächter der äußeren Sicherheit an die Spitze der Landesverteidiger, und wir besitzen darüber sehr interessante Aufzeichnungen aus einer Rechnung des Landrichters zu Essen aus den Jahren 1418 bis 1451, die ein ganz getreues Bild der damaligen Kulturzustände geben²⁾. Hiernach war in der Stadt Essen fortwährend eine mobile Truppe von Reitern und Fußvolk zum Schutz des Territoriums speziell gegen die Raubansfälle der Adligen. Ich muß mich auf einige wenige Mitteilungen aus diesem interessanten Aktenstücke beschränken. Johann Schriver, so hieß der Richter, sagt

1448. „Item des nesten Vridages wart my verbadet, dey Monsterschen (es waren dies Gerd von Keppel und Gerd Morrien, welche der Fürstin Zehdbriefe gesandt hatten) wolden tasten op twee Enden in dat Stichte: do bad ich to my XII to Perde und XXX to Voyle ut Essende.“

Ebenso des Montags nach Johanni: „leyt uns dey Droste weten, dat dey Monsterschen int Sticht wolden tasten. Do

¹⁾ Rindl., Msfrpt., T. 194. T. 19, S. 133. (1308 war Benemar v. Abendorp miles Dapifer Assindensis).

²⁾ Rindl., Msfrpt., T. 104, p. 407—417. — Rindl., Söbrigkeit, S. 574—580.

bad ich ut Essende XXX to Voite, meiste Deil mit Armborsten, und lach darmyt them Uphove und to Weydentorpe ¹⁾ . . .

Montags nach Antoniuustag kam die Kunde, Berndt von Asbeck wolle plündern, man legte sich in einen Hinterhalt und „op ten Sannendach Oculi vengen wy Berndt van Asbecke“. Ein gewisser Buttenbroick, welcher ihn gefangen, bekam einen rheinischen Gulden. Asbeck wurde wirklich gerichtet, der Stöcker oder Senker erhielt außer Geld ein Paar Handschuhe und ein Quart Wein.

Im übrigen war das uralte strenge Gebot, nach welchem jeder waffenfähige Mann bei plötzlicher Gefahr und Not sofort mit seinen Waffen herbeieilen mußte, unverändert in Kraft geblieben. Dieser Waffenruf lautete in den ältesten Zeiten: O Weh! o Wapen! später waren es ein Glockenschlag, Sturmläuten, Hornsignale ²⁾ u. s. w., welche ein allgemeines Aufgebot der ganzen wehrhaften männlichen Bevölkerung — der alten Heermänner — veranlaßte. Die Fehlenden wurden hart bestraft. So heißt es im alten Bochumschen Land- und Stoppelrecht:

17. Item, welcher den Glockenschlag ohne ullaub nicht folget, der hat verkrüchtet Leib und Gut in Gnade des Herrn ³⁾, und in der „Kellinghaujer Landveste“ ⁴⁾:

§. 42. It. die achterbliest wan ein Glockenschlag geschiedt op enen Brandt off gecke Hundt to jagen, oder böse Boven, Beyande tho versolgen oder andere Böse-wichters, brocket 4 Mark 6 schillinge.

Noch 1691 erließ die Fürstin eine Verordnung ⁵⁾:

„Alle Unterthanen sollen auf erschallendes Geschrei oder bei Anhörung des Horns, womit sich ein jeder Führer (oder Froner) zu versehen hat, herbei eilen und helfen.“

Im weiteren Sinne wurde der „Glockenschlag“ als eine Art Hoheitsrecht angesehen; es wurde z. B. die Fürstin Elisabeth von Nassau von Karl IV. mit dem Glockenschlage „in der Stadt und im Lande Essen“ beliehen ⁶⁾.

¹⁾ zu Rothhausen, Kirchspiel Gelsenkirchen. Gehörte zum Oberhof Nünning.

²⁾ Kindl., Wolmeststein, I. S. 33. — Kindl., Mskrpt., T. 194; T. 104, p. 403; T. 51, p. 166; T. 110, p. 33; T. 108, p. 69 u. s. w.

³⁾ Sommer, Bäuerl. Rechtsverhältnisse. II., S. 24.

⁴⁾ Kindl., Mskrpt., T. 51, p. 113—126.

⁵⁾ Protocoll. public. d. Fürstl. Ess. Kanzlei im K. Staatsarch. zu Düsseldorf.

⁶⁾ Kindl., Mskrpt., T. 194.

Die Juden durften bei solchen Gelegenheiten nur bis vor die Thore folgen, sie waren also vom eigentlichen Waffen- oder Wehrdienst ausgeschlossen:

„Queme ock eynigh Clockenslaich oft Wapen geruchte in unsen lande, dar en durften sye (die Juden) neyt furder nae jagen dan vur dye Porten“ (zu Steele 1491)¹⁾.

Es ist in der That schwer, in diesen Zeiten das Polizeiwesen von dem eigentlichen Militärwesen ganz zu trennen, sie decken sich oft vollständig, und da will ich denn auch gleich eines besonderen Verhältnisses erwähnen, welches in Bezug auf die Landesbewaffnung die Stadt Steele oder deren Bürger einnahm. Die frühesten Zustände waren auch hier natürlich dieselben wie in Essen, später und wohl infolge der Separation und Entfremdung der Stadt Essen vom Stift und der Fürstin finden wir die Steeler Schützen (Bürgerwehr) als Leibgarde der Fürstinnen.

Nicht bloß bei allen öffentlichen Schaustellungen, Geseiten von hohen Personen, Prozeffionen, sondern auch bei Exekutionen, bewaffneten Überfällen (Kellinghausen)²⁾, Verteidigung der Grenzen u., finden wir sie immer voran im Dienste der Fürstin. Auf dem Essenischen Landtage von 1582 verlangen die Steelschen sogar Befreiung von den Reichssteuern, „da sie zu jeder Zeit uff Erforderen auff sein und volgen müßten“³⁾. — 1583 den 17. Juni fand eine große Musterung der stiftseingesessenen waffenfähigen Mannschaft statt, und es werden hierbei namentlich genannt die Steelschen und Carnapischen; nach der Musterung wurden sämtliche Rotmeister auf den folgenden Donnerstag auf die Abtei befohlen, um Ordre wegen der Wacht im Stift entgegenzunehmen⁴⁾. Diese wurde so geregelt, daß bei jedem Schlagbaum tags 3 und nachts 4 Mann Wache stehen sollten; diese Wachtposten befanden sich am Lobbenbaum (für Betingrade, Frintrop); an der Ploiker vor dem Nienbaum (für Vorbeck, Vogelheim u.), am Drechtbaum (Altendorf, Fronhausen, Holsterhausen); am Hohebaum (Altenessen, Stoppenberg); am Schwerbaum (Rothhausen, Leite u.); am Palsterbaum (Caternberg, Schonebeck). Die Rotmeister sollen die Wachen leiten und die Bauerrichter jeden dazu entbieten, der

1) Kindl., Mspt., T. 108, p. 69, 71, 77 (Judengeleitbriefe).

2) Pfr. Karisch im 4. Hefte der Publ. d. hist. V. — Bauernsturm 1662.

3) Kindl., Mspt., T. 110, p. 33.

4) Kindl., Mspt., T. 109, S. 3.

Säumige wird mit 5 Goldgulden, davon der dritte Teil dem Wachtmeister zufällt, bestraft¹⁾.

Das alte Vorrecht der Steelenjer wurde durch die Fürstin Maria Clara 1626 feierlich bestätigt²⁾:

„Zum vierten wollen und verordneten wir gnädigst, daß hinfüro unsere Unterthanen zu Steele für Unsere fürstliche Leibguardi gehalten und sonst ferner mit dem uff unser oder Unserer Kanzlei Special schriftlichen Befelch zu folgen verpflichtet sein sollen.“

Mit fast denselben Worten wird dieses Privilegium 1646³⁾ von der Fürstin Anna Eleonora und 1681⁴⁾ von Anna Salome erneuert. Letztere fügt noch hinzu die Befreiung der Bürger „von der Ordinary Wulfsjagden.“

1690 im Mai hatten die Steeler Schützen, die eine Bürgerfahne und städtische Trommel führten⁵⁾, am Siechenhaus zur Sicherung der Straße eine Wache; sie sollten sich unter ihrem Führer Mey, da die Werdenjer Schützen am Bredeneier Schlagbaum sich gezeigt, auch nach dort begeben, um die Grenze zu schützen⁶⁾. Als Mey in demselben Jahre mit Tode abgeht, wird Stoffel Westart als Führer ernannt und vereidigt⁷⁾. — So heißt es auch noch bei der feierlichen Einholung der Fürstin Franziska Christina am 6. Juni 1727⁸⁾, daß beim Zuge die Bauern die „Avant-Garde“ geführt und die Bürgerschaft der Stadt Steele den Beschluß gemacht.

(Natürlich brachte dieses Verhältnis es mit sich, oder setzte es vielmehr voraus, daß die Steelenjer von der Landesmutter als besonders liebe Kinder betrachtet und behandelt wurden, sie waren noch im vorigen Jahrhundert von der Verpflichtung zum Kriegsdienst entbunden⁹⁾, und wurden allen Stiftsunterthanen als Vorbild hingestellt, namentlich aber trat die stets renitente und widerspenstige Bürgerschaft

1) Protocoll. Cancell. hujus anni, fol. 29 u. 30. — Kindl., Mschrpt., T. 109, fol. 3.

2) Kindl., Registrat., I. Abt., XVIII, Fach Nr. 2. — Kindl., Mschrpt., T. 111, fol. 118.

3) Kindl., Mschrpt., T. 111, fol. 120.

4) Kindl., Mschrpt., T. 111, fol. 116.

5) Protocoll. publ. der Fürstl. Essend. Kanzlei.

6) Ebendaselbst.

7) Ebendaselbst.

8) Heft 4 der Publ. des histor. Vereins, S. 18.

9) Protokoll vom 12./7. 1793 im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf.

der Stadt Essen gegen sie zurück. Das hierdurch hervorgerufene unfreundliche Verhältnis zwischen Essen (auch Kellinghausen) und Steele wirkt, wie Sie wissen, seine Schatten noch bis in unsere Zeit hinein. —

Das Streit- und fehdefüchtige 15. Jahrhundert fand im Stift Essen einen würdigen Abschluß durch den von Brandstiftungen, Verwüstungen und Todschlag begleiteten langjährigen Bürgerkrieg, welchen die beiden gleichzeitig gewählten Äbtissinnen Jrmgard von Diepholz und Meyna von Oberstein gegen einander entfachten, und der auch die Städte Essen und Steele arg in Mitleidenchaft zog ¹⁾.

Mittenweise waren in der hohen Politik Ereignisse eingetreten, welche für die Gestaltung auch des Stift-Essensischen Militärwesens von größter Bedeutung wurden; es hatten noch im 15. Jahrhundert, nachdem vorher die Hufiten das Reich in Unruhe gebracht und auch mit den Ungarn schwere Kämpfe bestanden waren, die Türkenkriege begonnen und das ganze deutsche Reich war nicht nur bedroht, sondern direkt angegriffen von den Ungläubigen, gegen welche die deutsche Ritterchaft, und nicht zum wenigsten diejenige Westfalens, schon zur Zeit der Kreuzzüge mutig gekämpft hatte.

Die Art und Weise der Kriegführung, namentlich die Bewaffnung, erfuhr eine völlige Umwandlung durch die Erfindung des Schießpulvers; von diesem machten die Franzosen in ihren Kriegen gegen Kaiser Maximilian gegen Ende dieses Jahrhunderts schon Gebrauch. — Die alten Lehngesolge der Reichsfürsten, die ohnehin durch mancherlei Umstände sehr zusammengeschmolzen waren und welche in den Kreuzzügen und bei den Römekriegen allerdings vortreffliche Dienste geleistet, erwiesen sich den neuen Anforderungen gegenüber als völlig unzureichend. Man mußte auf eine neue Organisation der Reichswehr und der Landesverteidigung finnen — und so entstand die sog. Reichsmatrikel, d. h. eine genaue Feststellung, wie viel jeder Reichsfürst und jede unmittelbare Reichsstadt und Herrschaft an Mannschaft und Geld beitragen resp. stellen mußte ²⁾. So geschah es auch für das Stift resp. die Äbtissin zu Essen, nicht aber für die Stadt ³⁾.

1487 wurde den Landesherrn auf dem Reichstage zu Nürnberg zugestanden, ihre Städte, Dörfer und Unterthanen zum Zwecke der

¹⁾ Kindl., Mskrpt., T. 194.

²⁾ Ein Anfang war im Stift Essen damit schon zur Zeit der Kreuzzüge gemacht worden, indem für dieselben, wie oben angeführt, 1279 daselbst der Zehnte erhoben wurde.

³⁾ Kindl., Mskrpt., T. 194.

Reichshülfe zu besteuern, während früher dieselben diesen Reichsbeitrag an Mannschaft und Geld aus ihren Lehnsgesolgen und Kammereinkünften allein zu bestreiten hatten. Kaiser Friedrich befahl schon in demselben Jahre 1487 dem Abt von Werden bei Privierung und Entziehung der Regalien

„mit Wagen, Gezeug und was in's Feld gehört auf das Höchste und Meiste wider den König von Ungarn zu Augsburg zu erscheinen“ 1)

und 1489: „Mit Leuten, Pferden, Geschütz, Wagen und aller Geräthtschaft“ 2).

An Stelle der Lehnsmannschaft trat nun auch in Essen, ebenso im benachbarten Reichsstift Werden eine angeworbene und besoldete Miliz, natürlich für Reichszwecke. Der Essensche Reichsanschlag ist in den verschiedenen Jahren verschieden angegeben; theils wurde die Reichsmatrikel von Zeit zu Zeit revidiert und abgeändert, theils wurde auch wohl in großer Noth die Steuer mehrfach³⁾ eingefordert. Zuerst betrug der Anschlag nach Kindlinger⁴⁾ 2 Mann zu Ross und 13 Mann zu Fuß; — 1507: 3 zu Fuß, 2 zu Pferd; — 1521: 2 zu Ross und 13 zu Fuß⁵⁾. Letzterer Satz von 1521, zu Worms festgestellt unter Mitwirkung der Stände, diente später zur Richtschnur. Die Stadt Essen war unzweifelhaft anfangs darin einbegriffen und zahlte auch mit dazu; später, namentlich als 1594 die Fürstin angeblich auf Grund der Reichstagsbeschlüsse von Worms 1551 und Frankfurt 1577 derselben die 13 Mann zu Fuß allein aufbürden wollte, weigerte sie sich, und wollte von da an sich selbst einschätzen⁶⁾. Es entstand daraus eine Klage beim Reichskammergericht. Beiläufig bemerkt, betrug das Contingent des Abts von Werden 1491 11 zu Fuß und 3 zu Ross, 1492 und 1493 4 gereisige Pferde gegen den König von Frankreich⁷⁾. 1502 fordert der Kaiser vom Abt „sowie treue Hülfe, als ihm sein Seelenheil, auch Ehre und Pflicht, weist“⁸⁾. — 1507 soll derselbe 2 zu Ross und 6 zu Fuß zu Con-

1) Müller, Geschichte von Werden, S. 118.

2) Ebendaselbst, S. 119.

3) z. B. 1531. — Kindl., Mskrpt., T. 110, p. 65.

4) Mskrpt., T. 194.

5) Siehe Kindl., Geschichte von Volmestein, I, S. 332. — Kindl., Mskrpt., T. 110. — Müller, a. a. D., S. 119.

6) Kindl., Mskrpt., T. 110, p. 49 u. f.

7) Müller, a. a. D., S. 121.

8) Ebendaselbst.

stanz stellen, und 1517 erging an Werden der Befehl, die Mannschaft zu dem Zuge wider Franz von Sickingen mit 4 zu Fuß und 3 zu Pferd auf 4 Monat nach Dortmund abzuschicken¹⁾. 1531 und 1532 stellte der Abt gegen die Türken 4 zu Pferd und 26 zu Fuß, also dasselbe wie Essen, u. s. w.

Es kommt aber auch vor, daß diese Mannschaften in Geld umgesezt werden; so berechnet Kaiser Maximilian 1507 der Fürstin für einen Fußknecht pro Monat 4 Gulden²⁾, während der Abt von Werden für 2½ Fußknecht im ganzen 120 Gulden zahlte, und ähnliche Summen 1521, 1523 u. s. w.³⁾.

Zu den so entstehenden Kosten trug das ganze Stift, und zwar nicht nur die hier gelegenen, sondern auch die auswärtigen Stiftshöfe, wie Duckerde, Brockhausen, x. bei⁴⁾, später litten die betreffenden Landesherren dieses nicht mehr, sondern besteuerten diese ihre Untertanen selbst, ohne daß deshalb indes die Fürstin vom Reich entlastet wurde. Es entstanden hierherhalb große und gewiß nicht ungerechte Klagen der letzteren⁵⁾.

Wir besitzen noch vollständige Schatzungsregister der Essendischen Höfe zum Zwecke dieser sog. Türkensteuer z. B. aus den Jahren 1534 und 1551⁶⁾, und ein Schreiben der Fürstin Margret v. Bichlingen an ihren Oberhof Brockhausen um eine ziemliche Steuer, welche sie zur Beföstigung der Reifigen und des Fußvolkes gegen die Türken vornehmen hätte⁷⁾.

Das ganze Reich war militärisch in Kreise eingeteilt; Essen, sowie Werden gehörten dem niederrheinisch-westfälischen Kreise an; jedem Kreise stand ein Oberst vor und den einzelnen Bezirken Hauptleute. Der Oberst des Kreises bestimmte einen Sammelort, wo die kleinen Kontingente sich einzufinden hatten, um von da aus gemeinsam zum Reichsheere zu stoßen; — also im wesentlichen immer das uralte Verfahren unter teilweise modifizierten Formen. In dringlichen Fällen wurden die Truppen auch direkt zum Reichsheer entboten, so z. B. forderte am 10. August 1542 Herzog Wilhelm von Cleve als Kreis-

1) Müller, a. a. D., S. 121.

2) Kindl, Mspt., T. 110, S. 1.

3) Müller, a. a. D.

4) Kindl, Mspt., T. 110.

5) So 1548. — S. Kindl, Mspt., T. 110, S. 15.

6) Kindl, Mspt., T. 110, S. 77 und 139—149.

7) Kindl, Mspt., T. 119, p. 129.

obrist den Abt von Werden auf, seine Anzahl Volks nach Wien zu schicken¹⁾.

Dies war auf einem in Essen am 15. März abgehaltenen Kreistage beschlossen und die äußerste Eile empfohlen; zu jedem Fähnlein sollen die Büchsen, Kugeln, Krust (Pulver) und sonstiges Zubehör mitgegeben werden. Diejenigen, welche zu wenig wären, um ein Fähnlein zu bilden, sollen sich mit anderen zusammensetzen zu einem oder mehr Fähnlein; diesen müssen dann nach ihrer Zahl die nötigen halben Schlangen oder Falkonen²⁾, auch Büchsenmeister u. beigegeben werden. Ebenso soll der Kreis einen geschickten kriegserfahrenen Mann wählen, der dem Obristen als Kriegsrat zur Seite stände. Auch sollen, wie weitläufig ebenfalls hier zu Essen beschlossen wurde, etliche Posten und Botten zwischen Köln und Nürnberg gelegt werden, die Angehörigen der Kriegsteile können dann mit dem jeden Samstag abgehenden Postreiter ihre Briefe abschicken³⁾. — Also eine Feldpost in optima forma vor 340 Jahren!

Auch Essen machte für diesen Kriegszug von 1542 gewaltige Anstrengungen, um dem hart bedrängten Kaiser Karl V. zu helfen; es stellte 5 gerüstete Pferde und 32½ Lanzknechte und schickte diese unter einem besonderen Hauptmann — und als solchen nahm die Fürstin den damaligen Comthur des Deutschen Ordens zu Welsheim, Hermann Overlacker an — nach Pest und Ofen. Die richtige Ankunft daselbst wird von dort aus unterm 11. Juli becheinigt⁴⁾. Über diese Expedition eines geschlossenen Essensischen Korps, welche sieben Monate dauerte und ungefähr 3000 Gulden kostete⁵⁾, sind uns Specialia bewahrt, die ich Ihnen nicht vorenthalten darf, da sie ein helles Licht auf die damaligen militärischen Zustände werfen.

Zunächst liegt vor eine Quittung Hermann Ufflackers über abschläglich empfangene 300 rhein. Gulden, mit folgendem Wortlaut:

¹⁾ Müller, a. a. D., S. 124.

²⁾ Falkonet = halbe Viertelsfeldschlange, war 36 Kaliber lang, 36 Centner schwer und schoß 1 Pfd. Eisen. — Im übrigen hatte man ganze, halbe und Viertels-Feldschlangen, welche 16—20, 8—10 und 3—4 Pfd. Eisen schossen. — Hochinteressante Specialia, die Ausrüstung des niederhein.-westfälischen Kreis-Kontingents betreffend, sowohl in bezug auf Artillerie, als auch auf Infanterie und Reiterei, finden sich in Bd. VIII der Zeitschrift des Verg. Gesch.-Vereins, S. 169—179.

³⁾ Kindl, Mskrpt., T. 110, S. 2.

⁴⁾ Kindl, Mskrpt., T. 110.

⁵⁾ Ebendaselbst.

„Ich Herman Uffelacker theutsches Ordens Commendo-
ho Wellem in Westfalen doie kundt, und bekenne hiemy
nachdem die Hochwirdige Fürstynne meyn gnedige-Fraw de
Essen my vor ir Gnade Hauptman und Befelhaber ober fünf-
zo Pferde und XXXIIJ man zo Fuesß lautt des Keychs A-
scheidt angenommen haitt, nemptlichen uff eynen Reissiger Berde
die Monat XII Gulden, XV Bagen vor jederem Gulden, und
uff eynen Fußknecht III Gulden gewoirter Berung zo geben
hogeachtet; so bekeme ich hiemyt dußer Recognition, daß ir
von Ir Gnade hier uff driehundert rhyische fulwichtige golden
Gulden uff Rechnunghe zukünfftiger holde entsangen habe, L
kunde dieser myner Recognition und eygener Handt underschriben
und myt mynem Secreitt besiegelt, die gegeben ist am Goben-
stegh nach dem Sontagß vocem Jocunditatis anno 1542.

Nach beendigtem Feldzuge legt Uffelacker Rechnung, aus welcher
zunächst die sämtlichen Namen der mitgezogenen Landknechte und
Reiter ersichtlich, unter denen mir z. B. auffallen: Dirich von d.
Horst, Franz von Gangelt, Kessken Peters, Dittmer v.
Herink, Rutger Huchtenbroich, Peter Fridach, de Jonge
Haus van Essen, u. s. w. Der Musterungszettel weist an Hand-
geld oder Werbegeld — ich deute es wenigstens so — nach für den
Hauptmann 24 Gulden, Dirich v. d. Horst (wahrscheinlich Offizier)
12, dann für die andern 8—6—5 und 4 Gulden. Die 5 Pferde
kosten monatlich 60 Gulden und die 32 Lanzknechte in demselben
Zeitraume 88 Gulden; für einen halben Wagen wird ausgegeben
monatlich 12 Gulden und für sonstige Unkosten noch 6 Gulden.

Die Rechnung beginnt mit den Worten:

„Nach Beredonghe, Bestellonghe und Credenshschriften der
Hochwerdiger, Stetler und Wolgeboren Sibillen von Mont-
fort der frien werthlichen Stifft Essen Abbissen u., bin ich
Herman Doerlacker Commendoir zu Welhelm van wegen G. Gnd.
na dem Türken verreden und gehaidt Mättern und Knechten
uff demselben hoge“, u. s. w.

Er vergißt auch nicht hinzuzufügen, daß von den Mannschaften
„wael der theinte doill verstorcken“ oder abhanden gekommen sei,
daß er aber sofort den Platz derselben wieder ausgefüllt habe.

Das Militärwesen

in Fürstentum und Stadt Essen

von Mitte des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

In meinem letzten Vortrage habe ich versucht, Ihnen auseinanderzusetzen, wie in unserem engeren Gebiete das Militärwesen sich nach und nach entwickelte, wie der Heerbann der Dienstmannschaft Platz machte und aus dieser sich endlich eine stehende Miliz bildete, und welchen Anlaß diese Vorgänge auf die Entstehung der Stadt Essen hatte; — wir sahen, daß die allgemeine Reichsnot endlich zu dem n. „Reichsmatrikel“ führte, und wie auch die reichs- und kaiserliche Fürst-Äbtissin von Essen, einem solchen Aufgebote Folge leistend, im Jahre 1542 ein eigenes Korps gegen die Türken aus-
schieben ließ unter dem Kommando des Deutschen Ordens-Komthurs zu Lselheim, Hermann Ufflacker.

Von jetzt an wird die Fürstin häufiger aufgefordert, ihre Anzahl Reiter und Fußknechte zu schicken, so 1563, um Bischof Bernard von Münster gegen Braunschweig zu helfen¹⁾, 1564 nach Düsseldorf zur Musterung durch Herzog Wilhelm von Gülich als Kreisobristen²⁾, 1563 nach Wiedenbrück³⁾. — Doch kommen schon bald Klagen, namentlich über die kostspieligen Hauptleute, und die Fürstinnen begannen den militärischen Ruhm à la Ufflacker doch etwas teuer zu finden. Diese Finanzverhältnisse sprachen allgemein so gewichtig mit, daß man 1587 auf dem Kreistage zu Köln⁴⁾ beschloß, die Stände des Kreises sollten sich zwar mit guten, tauglichen und erfahrenen Kriegsheuten zu Ross und zu Fuß, auch mit Munition und Geschütz

1) Kintl., Mskpt., T. 110, p. 17.

2) Ebendasselbst, p. 18.

3) Ebendasselbst, p. 17.

4) Ebendasselbst, p. 33 u. f.

versehen, aber alles nur zur Defensiv, und zwar nach dem Anschlag von 1556. Dem zum Obristen ernannten Otto von Bylandt werden 1 Trompeter und 1 Schreiber bewilligt¹⁾.

Auch in diesem Jahrhundert kam es noch vor, daß einzelne westfälische Adlige auf eigene Faust, wie zur Zeit der Kreuzzüge und der Blüte- und Kampfszeit des Deutschen Ordens in den Ostseeländern, auszogen, um den Reichsfeind zu bekämpfen; so wird z. B., wie vorher schon angedeutet, von Christoffer von Wittinghoff-Schell, der Altendorfer Linie angehörig, welche sich im 15. Jahrhundert von der Schellenberger abzweigte und im Anfang des 17. Jahrhunderts erlosch, berichtet, daß er es zum General bei Jhr. Röm. Kaiserl. Majestät in Ungarn gebracht habe. Von den vielen Geldern, welche er in diesen Kriegen erworben, habe er dann Schloß Altendorf a. d. Ruhr neu erbaut²⁾.

Eine gleiche Kriegsbereitschaft wie 1587 wird durch Kreisstagsbeschluss zu Dortmund 1589 angeordnet³⁾: jeder Kreisstand soll sich dreifach mit Munition versehen, um auf Ansuchen des Obristen oder in großer Not „auf den Glockenschlag“ zu Hülfe zu kommen. Wer kein Volk dann schickte, oder kein taugliches, auf seinen Kosten soll der Kreisoberst taugliches anwerben.

Es sah aber auch damals in der That traurig in unserer Gegend aus, denn zur Zeit des niederländischen Krieges unter der Königin Elisabeth von Savoy hausten namentlich die Spanier ganz besonders in Stift Essen. Wir haben noch einen eigenhändigen Brief der Fürstin, worin sie die Not ihrer Unterthanen klagt, — und da sie flüchten müsse, da das Kriegsvolk nicht nur ihr Haus Vorbeisondern alle anderen adligen Häuser zerstört oder besetzt⁴⁾. Die Gegend litt furchtbar unter dieser Kriegsgeißel und wenn schon die Abtissin solche Klagelieder ertönen läßt, kann man sich vorstellen, wie es den armen Unterthanen, speziell der ländlichen Bevölkerung ergangen ist; die vorliegenden Specialia spotten jeder Vorstellung⁵⁾. Thatsache ist und steht urkundlich fest, daß 1590 das ganze Stift Essen — so heißt es wörtlich — „verdorben und verarmt war, ein Teil der Hausleute sei verlaufen, ein anderer vor Hunger und Angst gestorben“, und dies alles habe sowohl den Adel als den Bauer und Bürger betroffen.

¹⁾ Kindl., Mspt., Tom. 110, p. 33 u. f.

²⁾ Kindl., Mspt., T. 75, p. 333.

³⁾ Kindl., Mspt., Tom. 110, p. 33 u. f.

⁴⁾ Kindl., Mspt., T. 109, p. 3 u. f.

⁵⁾ Vergl. z. B. Kindl., Mspt., T. 115, p. 97, sowie T. 110.

Steele war mit Gewalt eingenommen und geplündert. — Die fog. Kreismiliz war diesen Zuständen gegenüber ohnmächtig. Zwar that, wie wir gesehen, der Kreisobrist das mögliche, zwar nahm die Fürstin von Essen besondere Soldaten in Sold, um die Hausleute zu beschützen, die sie gleichzeitig aufforderte, sich selbst zu bewaffnen, und traf, ohne die Stände zu befragen, umfassende Defensions-Anstalten, aber alles dies konnte das Verderben nicht abwenden.

Als dazu nun noch die allgemeine Reichsnot kam, welche an die einzelnen Stände erhöhte Anforderungen an Geld und Mannschaften stellte ¹⁾, machte die Unzufriedenheit sich Luft auf dem Landtage zu Essen am 19. November 1594 ²⁾; die Stadt Essen weigerte sich nicht nur, ihr bisheriges Contingent der 13 zu Fuß auch nur halb zu stellen, sondern es wurde auch eine Supplik der Untertanen zu Vorbeck präsentiert ³⁾, welche verlangten, daß die bis jetzt befreiten Kapitel, Geistliche und Ablige zur Bestreitung des Contingents ebenfalls herangezogen würden.

Werden schloß sich den Essensischen Beschwerden 1599 ausdrücklich an; trotzdem verlangte der Kreisobrist, Simon Graf zur Lippe, in diesem Jahre von Essen noch 39 Mann ⁴⁾, und von Werden eine ähnliche Zahl ⁵⁾.

Gleich im Anfange des nun folgenden 17. Jahrhunderts trat ein Ereignis ein, welches für die fernere Gestaltung der militärischen Verhältnisse in Essen und Werden wenigstens in seinen Folgen sehr verhängnisvoll werden sollte: im Jahre 1609 starb die Clevische Herzogsfamilie im Mannesstamme aus, und die Erbschaft derselben kam zum Theil an Kurbrandenburg resp. an Preußen.

Ich habe früher ausgeführt, daß die Vogteienschaft über Essen formell immer fortbestand, im großen und ganzen aber zu ernstern militärischen Verwickelungen mit der Fürstin nicht geführt hatte. Die Geschichte dieser Vogteienschaft ist nichtsdestoweniger von ganz besonderem Interesse. Für den vorliegenden Zweck genügt eine kurze Erwähnung der wichtigsten Vorkommnisse. Nach Friedrich v. Hensbergs Tode wurden die Grafen v. d. Mark und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Herzöge von Cleve Essensische Vögte, und zwar immer auf eine gewisse Zeit aufs neue damit belehnt, die Fürst-Äbtissinnen

1) Vergl. Kindl., Mspt., T. 109, p. 9 u. f.

2) Kindl., Mspt., T. 110, p. 49, 50.

3) Ebendaselbst.

4) Ebendaselbst, p. 175; T. 109, p. 13.

5) Müller, über Werden, S. 122, 124.

hatten das freie Wahlrecht als uraltes kaiserliches Privilegium behalten. Im Jahre 1495 während des schon erwähnten Abtissinnen=Streites schloß die eine derselben, Meyna von Oberstein, mit dem damaligen Herzog Johann von Cleve einen sogen. Erbschutz- und Schirm-pact; sie begab sich und ihre Nachfolgerinnen des Rechts der freien Wahl des Vogts, übergab diese Würde erblich den Herzögen von Cleve und erkaufte sich dadurch die für sie ausschlaggebende Unterstützung des Herzogs in dem schwebenden Streite¹⁾. Der letztere erhielt an Vogtgeldern jährlich 600 goldene Schilde. Unter anderem war auch bestimmt, daß der Vogt im Stift Essen keine festen Plätze anlegen und dasselbe nicht militärisch besetzen dürfe. Bei vorfallendem Regierungswechsel wurde dieser Vertrag jedesmal erneuert, er führte in militärischen Dingen auch zu keinen Weiterungen, da in der Regel die Herzöge von Cleve Kreisobriste des westfälischen Kreises waren und damit von selbst das Essensische Contingent stets unter sich hatten.

Nun aber machte Kurbrandenburg 1609 nach Absterben des letzten Herzogs seine Ansprüche nicht nur auf das Erbe, sondern auch auf die damit verbundene Vogteischast über Essen geltend. Dieselben Ansprüche wie Kurfürst Johann Sigismund erhob aber auch Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf zu Neuburg, und während des hieraus entstandenen langjährigen Erbfolgestreites beanspruchte bald die eine, bald die andere Partei die Vogtgelder, oder nahm sie vielmehr meist mit Gewalt²⁾, ohne daß das fürstlich Essensische Militär dies hätte hindern können. Wie es dadurch hier aussah, schildert ein Brief der Fürstin Maria Clara vom 9. Juni 1615 an den Prinzen Ernst von Brandenburg; sie schreibt³⁾:

„Was gestalt Dero Kriegsvölker nun eine geraume Zeit hero unseres Stifts Essen Eingefessenen Bauersleuthe ohne Mittel und Aufhören dergestalt heimgesucht, daß sobald eine Compagnie oder Parteye ahn einen Ort aus, die andere alsbald ahn anderen Orth eingezogen, sich nicht allein mit Fuder (Futter) und Mahl nicht erfettigen noch gefagen lassen, sondern mit Brandschaken, Exactionen, Schlagen und Plündern mehr dan barbarisch unmenschlicher Weise die armen Leuthe dergestalt entblößt, erschöpft und aufgemattet, daß mehrer Theil kaum

1) Vergl. „Genuina Species facti“ etc., S. 4, 5, 21. — J. D. von Steinen, Westph. Gesch., I., 514 u. f.

2) Genuina Species facti etc., S. 5.

3) Kindl., Mstpt., T. 110, p. 177.

die Haut erhalten, und die übrige in unwiederbringliche und äußerst Verderben gestürzt.“

Sie schließt:

„mit demütiger Bitt, darinn entweder der Gepür zu remedyren, oder aber uns nicht mit Ungnade oder ungütlich zu verdenken, daß wir aus äußerster und höchster Noth gezwungen und getrungen auf andere Wege zu entlicher Defenjion und Beschützung unsern armen Unterthanen gedenken müssen.“

Der bald hierauf ausbrechende 30jährige Krieg war der Regelung dieser Sache natürlich nicht förderlich, und so führte Maria Clara ihre Drohung aus, indem sie unter kluger Benutzung des ihr günstigen Standes der Kriegsverhältnisse 1627¹⁾ den Kaiser Ferdinand vermochte, sie von den Vogteiverhältnissen zu entbinden und mit Kapitel, Land und Leuten in seinen Spezial-Schutz zu nehmen. Die Schutzgelder sollten einstweilen reponiert werden. Nicht wenig mochte die glaubenseifrige Maria Clara in dem Wunsche, sich der brandenburgischen Umarmung dauernd zu entziehen, bestärkt werden durch den Umstand, daß die Kurfürsten der protestantischen Partei längst angehörten, und dadurch der rebellischen Stadt Gessen, welche deshalb so rückhaltlos für sich die Vogteischast anerkannte, einen kräftigen Rückhalt und Schutz bot.

Die Thätigkeit der Gessendischen bewaffneten Macht in dieser Zeit eint sich mehr auf das polizeiliche Gebiet beschränkt zu haben. So ließ der Erbvogt von Mellingshausen, Wenemar von Reuhoff aufaldenen, unterm 21. Mai 1631 einen Befehl, „daß alle Unteranen sich wiederum mit ihrem Gewehr montieren und rüsten“ sollen, 1 Landstreicher und Raubgesindel zu vertreiben²⁾. Die Leitung des pfälzischen Kreises, auch in militärischer Beziehung, war vom Kaiser urköln übertragen³⁾.

Einzelne Notizen aus dieser Schreckenszeit mögen noch hier einen Aufschluß finden.

1633 den 13. Sept. berief Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm als Herr von Jülich, Cleve, Berg, Mark ac. (es spielte gleichzeitig der Holzstreit mit Brandenburg) die in seinem Lande geessene Mitternacht, die Lehnsleute und Freien mit Dienern und Pferden nach Grewenpich zur Musterung auf den 26. Sept. ein. Derselbe ordnet

¹⁾ Genuina Species facti etc., S. 5.

²⁾ Rindl., Mstrpt., T. 108, p. 225.

³⁾ Müller, Werden, S. 124.

Johann durch Reskript vom 26. Dezbr. 1636 eine Mobilmachung an; in demselben heißt es:

„Mit ist Unser Gnedigste Befehl, daß Ihr euch mit so viel gueter Qualificirten wolbewehrten, berittenen Dienern, Wehr und Wapffen, als von alters gewonlich, gefas machen,“ u.¹⁾

Ähnliche Aufforderungen ergingen von demselben 1640; von seinem Nachfolger Philipp Wilhelm an den Abt von Werden 1673, 1675, u. f. w.²⁾

Aus diesen Aktenstücken erfahren wir interessante Einzelheiten über Postkauf vom Heerdienst, Werbungen, Bewaffung und Ausrüstung der Soldaten, u. dergl. —

1644 waren die Hovescheider Höfe (zwischen Steele und Essen gelegen) wüst; und zwar von den Pappenheimischen Soldaten verbrannt. Senjo heißt es 1651 von den Essendischen Höfen „auf dem Dreen“ (bei Ahlen), daß sie verwüstet und verbrannt seien³⁾.

Über die Besoldung des Militärs im 17. Jahrh. giebt eine Urkunde Christoph Bernards, Bischofs von Münster, d. d. 5. Oktb. 1666, interessante Aufschlüsse. Darnach beträgt die monatliche Gage eines Rittmeisters 10 Rthl., ein Lieutenant erhielt 7, ein Cornet 6, ein Hauptmann 8, ein Fähnrich 5 Rthl., sodann ein Wachtmeister und Feldwebel 2, ein Corporal 1 $\frac{1}{4}$ Rthl., jeder gemeine Reiter 6 und jeder gemeine Knecht 4 Blaumüser⁴⁾.

Das allgemein lange herbeigesehnte Friedensjahr 1648 brachte auch die Erbvogtei von Essen trotz alledem wieder definitiv an Brandenburg, und Friedrich Wilhelm der große Kurfürst nahm davon Besitz durch Urkunde vom 15. März, und von da an datiert eigentlich eine ganz neue Auffassung der Stellung Essens als ein Glied der deutschen Militärmacht. Vor allem muß betont werden, daß die ewigen Kriege dieses Jahrhunderts eine ruhige Entwicklung und Klärung auch dieses Verhältnisses nicht möglich machten; — der nicht immer auflösbare Knoten mußte mitunter durchhauen werden.

Schon gleich in den fünfziger Jahren nahm Brandenburg die Landesverteidigung selbständig in die Hand und zog sowohl Werden als Essen einfach zur Unterstützung bei seinen Kriegs-Ausgaben heran,

1) Müller, Güterwesen, S. 400—402.

2) Ebendaf., S. 402 u. f.

3) Kindl., Misrpt., T. 118 u. 120, p. 6.

4) Ebendaf., T. 120, p. 381. — Vergl. namentlich auch: Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. Bd. VIII, S. 170—179.

teils in höflich entgegenkommenden, teils auch in dringlicheren Formen.¹⁾ Die Wechselfälle des Krieges machten auch mitunter eine militärische Besetzung des Stiftsgebiets nötig. So schrieb z. B. unterm 26. November 1665 der Kurfürst von Cleve aus, daß bei jeßiger Konjunktur zur Sicherung seines Staates, der Untertanen und Schutzverwandten er Ordre gegeben habe, daß eine Kompagnie in die Stadt Essen als Besatzung gelegt werden solle, welchem Ansuchen sich die Fürstin unterm 18. Dezember widersetzte²⁾.

Den 29. Dezember desselben Jahres schreibt der Kurfürst, daß wegen des Krieges zwischen Münster und den Niederlanden er sich zur Erhaltung des Friedens in kostbare Armatur und Kriegsverfassung gestellt habe, auch zum Schutz der Bundesgenossen und Schirmverwandten. Er habe deshalb zur Fürst-Äbtissin das Vertrauen, sie würde ihm hierbei etwas unter die Arme greifen und gestatten, daß er 2 Kompagnieen zu Pferd im Stift Essen, 1½ Kompagnieen im Stift Mellinghausen und eine Korporalschaft zu Huclarde und Dorstfeld unterbringe³⁾.

Während nun die Fürstin immerfort protestiert, nimmt die Stadt Essen mit Freuden die Brandenburger auf, wodurch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den ersteren gerade nicht gefördert werden. — 1669, 1672 und 1673 kamen nun auch die Franzosen unter Marschall Turenne; derselbe war am 18. September 1673 in Steele⁴⁾ und nahm sein Hauptquartier zu Vorbeck, wo er auch noch am 23. September sich aufhielt. 1674 lagen die Brandenburgischen Reiter 7 Monate in Steele⁵⁾, und so geht es in einem fort, mit der Abwechslung, daß auch zuweilen Münsterische, Osnabrückische, Lüneburgische und andere Truppen das arme Ländchen brandschaften. Die Steeler Bürgermeister aus dieser Zeit haben uns in ihren Tagebüchern die Zustände als im höchsten Grade trostlos geschildert.

Dazwischen rafft sich die Fürstin ab und zu einmal zu thatkräftigem selbständigen Handeln empor; so erging 1672 der Befehl an alle Untertanen,⁶⁾ sich mit guten Rohren, Spießen, Kraut und Roth zu versehen, und 1687 sollen sich alle Stifts-Gingeseßenen mit gutem Gewehr und Springstöcken oder Schoßgabeln bewaffnen,

1) Vergl. Rindl., Msfrpt., T. 110, p. 179. — Müller, a. a. O., S. 168.

2) Rindl., Msfrpt., T. 110, p. 181.

3) Ebendasselbst.

4) Steeler Stadtrechnungen.

5) Ebendasselbst.

6) Protocolla publica d. Fürstl. Kanzlei im K. Staats-Arch. zu Düsseldorf.

Wache halten, patrouillieren, — zum Schutze gegen Diebe, Räuber und Vagabonden¹⁾.

Als nun 1675 wieder in alter Weise der Kaiser Leopold die Stände des Reichs anwies, ihr Duplum (d. h. das Contingent der Reichsmatrikel doppelt) zu stellen²⁾ und der Bischof von Münster in seinem Auftrage eine diesbezügliche Aufforderung an Werden³⁾ und Essen erlassen hatte, schloß letzteres mit Münster einen Vergleich, wonach dieses die Bestellung des Contingents gegen Zahlung von 1800 Rthl. mit übernahm.

Damit aber war Brandenburg der Weg gewiesen, denn als infolge kaiserlicher Entschliebung die münsterischen Truppen aus Essen abzogen und der Kurfürst das Stift besetzte, ließ er sich ebenfalls mit Geld abfinden, die Fürstin zahlte vom 1. November bis 1. Mai monatlich 930 Rthl.⁴⁾ Die Winterquartiere wurden in den folgenden Jahren meist abgekauft. — 1679 stellte Brandenburg sogar das Ansuchen, das Contingent anstatt in Mannschaften diesmal innerhalb 8 Tagen in 1000 Malter Hafer und 800 Malter Roggen nach Duisburg zu stellen⁵⁾, bei Vermeidung der Exekution. Bevor nun der Frieden zwischen dem Kurfürsten und Frankreich 1679 zu Stande kam, besetzten die Franzosen noch das Stift vom Mai bis August und bedrückten namentlich die Landbevölkerung arg. Zur Abwendung größerer Gefahren mußten dann ungeheure Summen theils an Frankreich theils an Brandenburg gezahlt werden; diese Zahlungen von später monatlich 300 bis 400 Thlr.⁶⁾ dauerten noch an, als 1688 der Krieg von neuem ausging, — und dazu hatte auch der Kaiser seine Heersteuer eingefordert.

Man legte nun nicht nur Werbebureauz im Stift und in der Stadt an, sondern nahm die Leute auch mit Gewalt weg und mutete, wie es heißt, Essen noch obendrein zu, 20 Mann zu stellen, widrigenfalls das Regiment solche ausheben ließe, da wo es sie bekommen könne⁷⁾.

Am 30. Oktober fanden in Steele heftige Streitigkeiten statt zwischen dem Werbe-Kommando und der Bürgerschaft, da ersteres einen

¹⁾ Protocolla publica d. Fürstl. Kanzlei im R. Staats-Arch. zu Düsseldorf.

²⁾ Kindl., Msript., T. 110, p. 201.

³⁾ Müller, a. a. O., S. 123, 124.

⁴⁾ Kindl., Msript., T. 110.

⁵⁾ Ebendasselbst.

⁶⁾ Ebendasselbst.

⁷⁾ Ebendasselbst.

Steeler Bürger, Hendrich Backhaus, mit Gewalt aufgehoben und nach Essen geschleppt¹⁾; am 2. Novbr. ging der Bürgermeister Hesselmann selbst nach Essen, um der Fürstin das Leid zu klagen, letztere — Anna Salome — war aber gerade gestorben, und als er am 5. desselben Monats der neuen Fürstin gratulirte und dabei 12 Pfd. Ruhrfische überreichte, kam schon ein Bote hinterher und meldete, der brandenburgische Sergeant Mathias Voß sei zu Steele angekommen und habe Dietrich Alteus Sohn mit Gewalt weggenommen, wolle auch noch mehr Bürgerföhne holen²⁾. In Essen bekommt der Bürgermeister den Rat, „Gewalt mit Gewalt zu steuern“. — Die Kanzlei erließ am 6. Novbr. folgenden Verhaltungsbefehl³⁾:

„Die Brandenburgischen Werber treten ungebührlich im Stift auf, sie nehmen Stifts-Untertanen, Knechte, Handwerks- und reisende Leute theils von öffentlicher StraÙe, theils von ihrem Lande und aus ihren Betten mit Gewalt hinweg. — Es wird den Eingeseßenen anbefohlen, sich zu wehren und die Fortführung nicht zu gestatten“⁴⁾.

Man sieht, wie gespannt das Verhältniß schon geworden war. Alle Knechte und ledigen Burschen verließen das Stift, so daß die Feldarbeit im nächsten Frühjahr liegen blieb⁵⁾; als dann auch noch überall Fourage aller Art und Vieh heimlich und offen genommen wurde, brach ein vollständiger Aufruhr im Stift aus⁶⁾. — In der Stadt war die Einquartierung so groß, daß nicht nur, wie Bürgermeister Veimgardt entschuldigend sich ausdrückte, die Schulbediensteten belegt werden mußten, sondern auch die in der Stadt befindlichen Häuser der Canonici und Geistlichen; am 8. Novbr. ist sogar von Bequartierung der Burgfreiheit — etwas Unerhörtes — die Rede⁷⁾.

1689 erging am 8. und wiederum am 26. Mai die Aufforderung an die Stadt Steele, 1 resp. 2 Mann zur Kompletierung eines Truppcorps oder als Ersatz für „verloßene Soldaten“ zu stellen⁸⁾.

1) Steeler Stadtrechnungen.

2) Ebendasselbst.

3) Protocolla publica d. Fürstl. Ess. Kanzlei im R. Staats-Arch. zu Düsseldorf.

4) Siehe auch ebendaf., 1691 den 4. Januar.

5) Kindl, Mspt., T. 110.

6) Ebendasselbst.

7) Protocolla publica, a. a. D. — Die Burg und die in der Stadt wohnenden fürstlichen Beamten und Geistlichen waren in der Regel von Einquartierung, Wachen ic. befreit.

8) Steeler Stadtrechnungen.

Dazwischen kamen wieder kaiserliche Befehle, die alles von Brandenburg Angesordnete kassierten¹⁾. —

Die Leitung des ganzen Quartierwesens, der Jouragelieferung, Winterquartiere, die Verrechnungen mit den fremden Truppen im Stift u., hatte der Fürstlich Essendische Rat Schaumburg, dem für diese Mühewaltungen Ende 1690 zwanzig Rthl. extra zugewilligt werden.

Alle Klagen des Stifts fanden ihren Widerhall in dem Landtagsprotokoll vom 7. Jan. 1690²⁾, wonach der fürstl. Rat Otto Friedr. Goci den vollzählig versammelten Essendischen Ständen — auch die Stadt war durch ihren Bürgermeister Gynßen vertreten — mittheilt, daß der Kaiser zur Unterhaltung der Reichsarmee aus diesem Stift pro Jahr wieder 8800 Rthl. fordere und diese Forderung an Brandenburg überwiesen habe; letzteres verlangt zum selben Zweck sofort aus dem Stift 5 Proviantkarren, jede mit 2 guten Pferden und Knecht u. und zwar in 4 Tagen in Wesel zu stellen. Die Stadt Essen, welche nach alter Observanz den fünftenhalben Pfennig pro Rate beizutragen habe, müsse hiernach ungefähr eine Karre stellen, während sie zu den 8800 Rthl. 1778 beitragen müsse. Sehr ungern habe die Fürstin vermerkt, daß im vorigen Jahre die Stadt nur 1000 Rthl. gezahlt habe.

Bürgermeister Gynßen repliciert, er sei gar nicht im Auftrage des Magistrats da, sondern nur persönlich eingeladen, wisse aber, daß der Kurfürst an die Stadt separat eine Aufforderung, eine Karre zu stellen, gerichtet habe, ebenso wären auch die 1000 Rthl. von Brandenburg ihr zugeteilt. — Er kehrt am Nachmittage mit dem Stadtsekretär Krupp und Vorsteher Varnhorst zurück, und diese erklären namens der Stadt, daß sie sich auf eine weitere Karre nicht einließen und auch nicht mehr als 1000 Rthl. bezahlten. Die 5 Proviantkarren werden sodann auf die verschiedenen Gemeinden verteilt³⁾. —

Das Endresultat war, daß das Stift bis zum Friedensschluß 1698 einen monatlichen Beitrag zu den Kriegskosten von 342 Rthl. 40 Stb. zahlen mußte; in den Mahnungen heißt es:

„Demnach die Nothdurfft erfordert, daß zur Subsistenz der Troupes, welche zu allgemeiner Reichs- und dieser Landen Defension von S. R. D. auf den Weinen gehalten werden.“⁴⁾

¹⁾ Müller, a. a. D., S. 123.

²⁾ Protocolla publica, a. a. D.

³⁾ Werben mußte 7 Proviantkarren stellen. (Müller, a. a. D., S. 169.)

⁴⁾ Kindl., Msript., T. 110.

Ähnlich wurden auch Werden, Dortmund, Limburg und Neustadt behandelt, sie hießen die Clevischen Nebenquartiere¹⁾. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß die Stadt Essen niemals als ein besonderer Kreisstand in der Reichsmatrikel figurirte, sondern dieserhalb immer an das Stift verwiesen wurde²⁾.

Als einen besonders schwerwiegenden Eingriff in ihre landeshoheitlichen Rechte betrachtet die Fürstin das Vorgehen des Kurfürsten Friedrich III., als derselbe 1691 unaufgefordert die Vertretung ihres Kreis-Kontingents übernahm. Laut Beschluß des Kreistages sollte die in Köln liegende Kreismiliz bis zu 3075 Mann Infanterie verstärkt werden, auf den Fuß von 2 1/2 Simpeln, wozu nach Essen 32 Köpfe zu stellen oder monatlich 136 Rthl. zu zahlen hatte. Es war aber jedem Stande freigestellt, sein Kontingent in natura oder in Geld zu stellen. — Ohne weiteres schrieb nun die Clevische Regierung der Fürstin am 6. Januar 1692, Se. Kurfürstliche Durchl. habe die Regulirung der Sache übernehmen. —

Die Fürst-Abtissin sollte also in Zukunft ein eigenes Truppenkontingent nicht mehr stellen, eigene Soldaten nicht mehr halten! Dies war zu viel, und es begann von jetzt an eine systematische bald verdeckte, bald offene Opposition gegen den mächtigen Schirmherrn. Die Fürstin erklärt unterm 16. Jan. 1699 in einem eigenhändigen Briefe, daß sie gewillt sei, ihr Kontingent direkt dem Kaiser zuzuführen³⁾, oder die entsprechende Summe an die Reichskasse zu bezahlen.

Durch die Erhöhung des Kurfürstentums Brandenburg zum Königreich 1701 wurde die Position des Stifts auch keine günstigere.

Auf dem Kreistage zu Dortmund im Juli dieses Jahres⁴⁾, wo Essen durch Hieronimus Vacl vertreten war, kam es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der schwächeren Ständen und Preußen, welches jetzt die vollständige militärische Vertretung beanspruchte, und zwar

„weil sie benachbarte und Schutzverwandte seien, auch vermöge des Kreisabschlusses von 1682 ihm zugeführt wären, und S. K. Majestät in Preußen nimmermehr zugehen würden, sich unter Andere zu stellen.“

1) Kindl., Mstrzt., T. 110. — Müller, a. a. D., S. 169.

2) Altenmäßiger Extractus in Sachen zu Essen Fürstin contra Bürgermeister und Rath das., S. 12.

3) Kindl., Mstrzt., T. 110, p. 192.

4) Ebendas. — Genuina Species facti etc., S. 42, 49.

Der Werdenische Gesandte, so berichtet Hieron. Bock weiter, hatte Befehl, sich keineswegs unter Cleve (Preußen) zu stellen, lieber das Auserste zu wagen, als sich solcher Gestalt um Immedietät (man sieht, die Haltung eigener Soldaten wurde als der wesentlichste Vorzug der Reichsunmittelbarkeit angesehen) und unter die Füße bringen zu lassen. — von Hymmen, der preußische Vertreter, habe zwar Essen und Werden als ein Ap- und Dependenz von der Mark tractiren wollen und von Subordination gesprochen, er (Bock) „habe ihn aber später beim Gläslein Wein gebient.“ Der mitunter humoristische, sehr charakteristische Bericht fährt dann fort:

„Es rumpfte der gute Herr Hymmen Stirn und Nase und konnte den Wurm nicht einhalten, rundaus zu jagen: er wußte wohl, daß es nur Werden und Essen wären, welche als Schutz- und Schirmverwandte sich suchten von demjenigen zu entbrechen, was 1682 zu Duisburg festgestellt worden; . . . daß sein allergnädigster König und Herr das Werk nie anders begriffen . . . ; er hätte die Peute zu dem Contingent bereits montirt und gestände der Fürstin von Essen nicht zu, daß sie Macht hätte, zu armiren oder Volk zu werben, sondern stünde das allein Sr. Königl. Majestät zu.“

Nach längerem interessanten Diskurse, bei welchem auch speziell Essen und Werden um Einreden nicht verlegen waren, erklärte v. Hymmen weiter,

„daß sein allergdft. Herr sich nimmermehr, wenn auch in directorio et pleno congressu unanimiter dagegen votirt würde, das Recht nehmen lasse, und sich dabei handhabe.“

„Ich (Bock) sagte, in diesem Falle würde es kein Recht, sondern Gewalt sein, welches Wort ihn in etwa entrüstete, andere aber lachten, und sind wir deputati darüber abgetreten.“ —

Nach einem anderen Bericht behauptete Preußen, daß die Opponenten nicht das Bonum publicum, sondern ihre eigene Convenienz suchten 1).

Genug, es kam trotzdem in demselben Jahre, unterm 5. Oktober resp. 13. Dezember 1701 ein sogenannter Vertretungs-Traktat zwischen Preußen und Essen wirklich zu stande. In demselben wird zwar der Fürstin zugestanden, daß ihr als immediates Reichsglied die Selbststellung und Anwerbung des Reichs- und Kreis-Contingents allerdings freistehe, für diesmal aber sei, unter Wahrung

1) Kindl., Mspt., T. 110, p. 192—200.

aller Rechte, verglichen, daß Se. Majestät der König übernehme, obgemeltes Kreis-Contingent an aufzurichtender Miliz zu Ross und zu Fuß, deren Montirung, Recroutirung und Unterhaltung, in Sommer- und Winterzeit, wie auch die erforderlichen Kosten der Artillerie, General- und Regiments-Stäbe, Commissariat, Proviant- und Feld-Apotheke und Hospital, Unterhaltung der Prime-plaunen, Anschaffung der Betten, und was sonst einiger gestalt zur Armatur erfordert werde mögte auf 3 Jahre.

Die Fürstin zahlt dagegen jährlich 4600 Rthlr. in 12 monatlichen Raten, mit der Maßgabe, daß darin auch die Stadt Essen eingeschlossen ist, event. daß die von der letzteren zu zahlende Summe davon abgehen soll. Das Stift bekommt als Besatzung nur 20 Reiter, deren Offiziere in der Stadt liegen und von derselben verpflegt werden sollen. Nur in der Stadt Essen soll der König ein Werkbureau mit einem Trommelschläger halten, auf seine Kosten, aber ohne Zwang auszuüben, u. s. w.

Das gute Einvernehmen dauerte aber nicht lange, denn schon 1702 hatte die Fürstin eine ganze Reihe von Klagen, auf welche der König u. a. erwidert:

„Gleichwie aber J. K. M. nunmehr zu der Königl. Dignität von Gott erhoben seint, so haben dieselbe zu der Frau Abtissin das gute zuverlässige Vertrauen, daß dieselbe in solcher Consideration auf der formalen Ntdtsleistung . . . weiter nicht bestehen, sondern an Statt dessen mit einem Handschlag sich begnügen werden. — Daß das Stift Essen seit einigen Jahren zu J. Königl. Maj. Armatur einen gewissen monatlichen Zuschub gethan, auch zu anderen Kriegs-Oneribus mitgezogen worden, das ist J. K. M. bekannt, es würde aber dieselbe so wenig als dero hochsel. Herr Vater gloriwürd. Andenkens, dem Stift dergleichen nicht zugemuthet haben, wan sie nicht theils durch kaiserliche Assignationes, theils durch die unvermeidliche Necessitaet dazu gleichsam wehren genöthigt worden. Denn gleich wie der Höchste mir seit 30 und mehr Jahren sonderlich am Niederrhein und in dem westphälischen Kreise entstehen lassen, daß man nicht von dem Reiche ab- und in fremde Dienstbarkeit gerissen, auch der Edlen deutschen Freiheit gänzlich beraubet sein wollen, man der Orten die Wapfen, woher nicht continüirlich in den Händen, dennoch dieselbe parat halten müssen, umb sie sofort ergreifen zu können; also ist es hierbei guten Theils auf Jbro K. Maj. Armatur angekommen, und gleichwie man sich nicht erinnert, daß das

Stift Essen, wie doch selbiges fast schuldig gewesen wehre, andernwärts zur Beschützung des Westphälischen Kreises beigetragen, so ist ja nicht unbillig, sondern vielmehr aller Raison gemäß gewesen, daß nachdem Wolermeltes Stift des Schutzes der Königl. Wapfen genoßen und unter denselben neßt Gotteshülfe wider alle hostilitäten sicher und in Ruh gestanden, selbiges auch zum Unterhalt solcher Wapfen einigen Zuschub gethan“

Er. Majest. Intention ist es nimmer gewesen, des Stifts Essen Immedietät in Zweifel zu ziehen in der guten Zuversicht, daß man von Seiten des Stifts sich auch in gehörigen Schranken halte Was aber das Contingent anbelangt, was die Stadt Essen zu den Stifts- und Kreis-Lasten beizutragen hat, so soll dies noch genauer unterfucht und festgestellt werden.

(Cölln an der Spree den 24. February 1702.)¹⁾

Der 1701 geschlossene Traktat wurde, da der Krieg mit Frankreich noch nicht zu Ende, im Jahre 1705 den 17. März erneuert, und zwar für die Dauer des Krieges. Die jährlich zu zahlende Summe wird auf 6000 Rthlr. festgesetzt, wovon auf die Stadt 800 Rthlr. entfallen²⁾.

Nachdem nun 1713 der Friede zu stande gekommen, aber die Einquartierungen im Stift Essen und die dieselhalb zu zahlenden Gelder immer fort dauerten, auch mittlerweile gegen Werden äußerst scharfe Maßregeln von Preußen ergriffen waren, so erklärte die Fürstin 1715³⁾, daß sie sich jetzt von Münster bei Stellung ihres Kreis-Contingents vertreten lassen werde, auch beschloß die Kreis-Deputation per majora⁴⁾, daß Essen und Ostfriesland ihre Mannschafft selbst stellen und sich einem Bataillon anschließen möchten nach ihrer Convenienz. — In der That trifft die Fürstin Anstalt, ihre Mannschafft zusammenzubringen; sie läßt dieselbe in Münsterische Uniformen kleiden und ihuen gleiches Gewehr geben⁵⁾. Dies wird der Clerischen Regierung, als diese Einspruch erhebt, geradezu mitgeteilt, und dabei beschwerdeführend herorgehoben, wie gegen alle Abmachung noch nach 1714 die fürstliche Kriegskasse in Anspruch genommen

¹⁾ Kindl., Mstrpt., T. 106, p. 245 u. f.

²⁾ Ebendas., T. 110, p. 207. — *Genuina Species facti etc.*, S. 46—48.

³⁾ Ebendas. — *Genuina Species facti etc.*, a. a. D., S. 10.

⁴⁾ *Genuina Species facti etc.*, S. 32—36.

⁵⁾ Kindl., Mstrpt., T. 110.

sei. Die Fürstin werde dies von ihr öffentlich in natura angeworbene Kontingent von dieser Zeit an nicht nur zur Wachthaltung und anderen Diensten, sowohl in der fürstlichen Residenz-Stadt Essen als auch im Stift Thorn, ohne Clevische (Preussische) Ein- und Widerrede, beständig gebrauchen, sondern auch, nach gegenwärtig ausgebrochenem Reichskrieg zu gehorsamst treu devotester Befolgung . . . dem Kaiser zur Verfügung stellen. . . .

Die Stadt Essen nahm auch diesmal wieder ihren preußenfreundlichen Standpunkt ein; sie weigerte sich nicht nur, an der Mannschafts-Bestellung sich zu beteiligen, sondern erklärte, daß sie ihr Kontingent an die Kriegskasse nach Cleve abgeführt habe.¹⁾

Es folgt nun noch ein mehrjähriges Kreuzfeuer von Briefen zwischen Cleve resp. Berlin und Essen, in welchem jeder seinen Standpunkt behauptet; indes erhellet aus den Akten, daß die Angelegenheit seit 1716 beim Reichskammergericht im Prozeß, und somit also gut aufgehoben war.²⁾ Da nun einmal Preußen in einem ähnlichen Streite mit Werden, der bis nach Wien in der heftigsten Weise entbrannt war, vorläufig nachgegeben, dann aber auch wegen dauernden Friedens eine direkte weitere Veranlassung nicht da war, so blieb die Sache auf sich beruhen, und das Stift genoß unbehelligt das Vergnügen, eigene Soldaten zu besitzen.

Dieselben waren aber in Essen auch nicht gerade auf Rosen gebettet und es wird aus den 20er Jahren wiederholt gemeldet von schimpflicher Abweisung der zur Wache auf der Abtei bestimmten Kreis-Soldaten seitens der Stadtbehörde³⁾, sogar von Arretierung der „fürstlichen Kreismiliz“ an den Thoren der Stadt ist die Rede. Andererseits befreiten preussische Soldaten gewaltjam Essendische Bürger-söhne, welche die Fürstin hatte zu Steele, welches natürlich zu letzterer hielt, inhaftieren lassen.⁴⁾ In der Wahlkapitulation vom 14. Aug. 1726 mußte die künftige Äbtissin Franziska Christina unterm §. 26 geloben⁵⁾:

„Weilen auch die Kapittel über dahiesiges militärisches Kreis-Kontingent pro futuro ein anderes Reglement errichten zu lassen gut befunden, solches auch bereits verfertigt, durch gemeinsamen Kapittels-Schluß approbirt . . . als thut künftige Fürstin . . . eidlich . . . geloben, daß künftigt auf

1) Kindl., Mspt. T. 110, p. 201 u. f.

2) Ebendas., S. 243.

3) Kindl., Registratur d. St. Essen, L.-Arch.

4) Ebendas.

5) Kindl., Mspt., T. 51.

sothanes Reglement stand und fast halten, auch wann entweder einer von den Oberoffizieren anderweitig versorget oder sterben mögte, es dann bei einem Oberoffizier belassen, — auch sich äußerst bemühen solle, damit die Stadt Essen zu Beitragung ihres Reichs- und Kreis-Contingents . . . forder- samst angehalten werden möge.“

Die neue Fürstin ließ sich dann auch 1727¹⁾ die Regalien und Privilegien des Stifts durch Kaiser Karl VI. bestätigen, und dasselbe geschah am 18. Januar 1729 bezüglich des Vogteibriefes durch den König von Preußen.

Bald nachher ging aber das Geplänkel wieder los. Es scheint, daß eine in der Prozeßsache zwischen Stadt und Stift ergangene kaiserliche Sentenz im Jahre 1730²⁾ die äußere Veranlassung bot. Die Stadt suchte gegen das Urtheil Revision nach, währenddem rückte zur Exekution desselben sofort im Auftrage des Reichs pfälzisches Militär in Essen ein. Die Stadt rief Preußen zu Hülfe, und nun verdrängten 1731 nicht bloß die preussischen Truppen die Pfälzer³⁾, sondern die Fürstin wurde außerdem durch längeren Aufenthalt derselben im Stift gestraft. Eine Denkschrift von 1735, auf die ich sogleich zurückkommen werde, nennt diese Exekution ein „empfindliches und betrübtes Denkmal einer Fatal- und notorischen Geschichte“⁴⁾. Die so wieder erregten Geister wurden vollständig entfesselt, als 1734 ein neuer Reichskrieg losbrach und damit die Mobilmachung des Kreis-Contingents erfolgen mußte. Essen stellte, nachdem der Kaiser Karl VI. mittelst Ordre vom 14. April das Contingent einberufen⁵⁾, seine Mannschaft „in natura“ und schickte sie nach Köln zu dem erwählten Kreis-General und kaiserlichen Obrist, Grafen von der Mark, wo dieselbe den Winter durch auf Kosten des Stifts verpflegt wurde⁶⁾. Wir besitzen ein interessantes Dokument vom 5. Januar 1735 über die Organisation, Einteilung und Ausrüstung dieses Militär-Regiments des niederrheinisch-westfälischen Kreises⁷⁾.

Die Clevisch-Preussische Regierung, nachdem sie vorher die Stadt Essen zur Reserve ermahnt⁸⁾, erklärte auf dem Kreistage zu Köln

1) *Genuina Species facti etc.*, S. 28.

2) Kindl, Registratur d. St. Essen, L.-A.

3) Ebendas. — *Genuina Species facti etc.*, S. 14.

4) Ebendas. Seite 14.

5) Ebendas. S. 38.

6) Ebendas. S. 11, 16. — Kindl, Mspt. T. 110.

7) *Genuina Species facti etc.*, S. 50.

8) Ebendas., S. 15.

am 8. November, daß sie das eigenmächtige Verfahren, „in Specie von Essen, Werden, Dortmund vor diesmal passiren lasse“, daß Preußen aber aus allgemeinen Gründen sowohl, als auch da die Mobilmachung so sehr langsam und bei weitem nicht in genügender Zahl geschehen, von 1735 ab diese Vertretung übernehmen werde, man möge also in dem Schema von vornherein diese Contingente dem Clerischen beifügen¹⁾. Die Sache kam auch diesmal wirklich zum Austrage.

Am 21. März 1735 richtete die Clevische Regierung eine noch in höflichen Ausdrücken gehaltene Aufforderung an die Fürstlich-Essenbische Kanzlei, daß „sowohl zu des Stiftes Besten als Beförderung des Kreises Kriegs-Operation Seine Majestät das Stift in Zukunft vertreten werde²⁾. Es wird ersucht, binnen 14 Tagen eine Commission nach Cleve zu schicken, um die weiteren Verabredungen zu treffen, daß andererseits „die etwa intendirende Selbststellung der Mannschaft bei Sr. M. nur Ungnade erwecken und Allerhöchst dieselbe sich durch Nichts hindern lassen würden, die betreffenden Gelder betreiben zu lassen.“ — Gleichzeitig war dem Essenbischen Kreistags-Abgeordneten mündlich eröffnet, der König ließe sich von seinem Vorsatz nicht abbringen, es möchten zu Wien Verordnungen ergehen, wie sie wollten, ein Krieg würde deshalb gewiß nicht angefangen.³⁾ — Daß Friedrich Wilhelm I. es bei einer bloßen Drohung nicht würde bewenden lassen, das wußte man in Essen gewiß, die Fürstin setzte deshalb alle Hebel in Bewegung, die drohende Auflösung ihrer Truppenmacht und den nach ihrer Ansicht dadurch bedingten Verlust der Souveränität zu verhindern. Sie ließ eine ausführliche Denkschrift ausarbeiten,⁴⁾ enthaltend eine historische Entwicklung der Essenbischen Vogtei zc., mit vielen Urkunden und Anlagen, und reichte dieselbe mit eigenhändigem Schreiben vom 19. Juli 1735 an den Reichstag zu Regensburg ein, wandte sich auch gleichzeitig nach Wien, um Schutz gegen die Vergewaltigung des Königs von Preußen bittend. — Die erwähnte sehr interessante in Düsseldorf gedruckte Schrift sehen Sie hier⁵⁾.

1) *Genuina Species facti etc.*, S. 16.

2) *Ebdas.*, S. 16, 17. — Kindl., *Mschrpt.*, T. 110, S. 239.

3) Kindl., *Mschrpt.*, T. 110.

4) Dieselbe ist dem 110. Bde. d. Kindl. *Mschrpt.-Samml.* (S. 261) beigeheftet.

5) Der vollständige Titel ist: *Genuina Facti Species*. Die von Ihrer Königl. Majestät in Preussen, als Herzogen zu Cleve, und Grafen von der Mark, in gegenwärtigem Reichs-Krieg praetendirende Vertretung, Des Fürstlichen Stifti-Essenbischen Reichs- und Crayß-Mannschafts-Contingents

Derselben folgte bald nachher unterm 20. August noch ein gedrucktes Ansuchen an den Reichstag mit 3 Anlagen, welche dokumentieren, daß Preußen schon im Juli faktisch alle fürstlich Essendischen Intraden und Pächte in Huckarde beschlagnahmt habe, ebenso in Hörde, Mienhausen, Ueckendorf und Westensfeld. Aus dem beigelegten fürstlichen Schreiben ersieht man, daß das Essendische Corps damals bei der Reichsarmee am Oberrhein wirklich stand. — Währendem hatte Preußen das Stiftsgebiet besetzt. 1)

Inzwischen war noch folgendes bemerkenswerthe Schriftstück von Cleve in Essen eingetroffen, 2) welches in unverblümtester Weise die Ansichten des Königs zum Ausdruck bringt:

... Gleichwie aber allerhöchstgd. S. Königl. Majestät des unerblicklichen Einwandes unerachtet bei der unveränderlichen resolution beharren, dero krait des juris perpetui advocatae armatae zustehende Vertretungs-Gerechtigkeit über das stift zu exerciren, undt sich davon auff keinerlei art . . . verdringen, sondern saß man sich darunter ferner opiniatiren, undt zum proportionirten Veitrag, je eher je lieber, undt zwarh längstens innerhalb 4 Wochen nicht verstehen, undt mit allerhöchst S. Königl. Maj. p. dieserhalb setzen wolle, Allerhöchst dieselbe sich nicht entbrechen können, zu Beybehaltung geb. dero Vertretungs-jurium, auff den fueß des Vergleichs de anno 1705 die Gelder von Monathen zu Monathen executive beitreiben zu lassen, bevorab da Dero Corps von $\frac{10}{m}$ Mann 3) bereits mit so viel trouppen an Cavallerie und infanterie als das Mannschafft=Quantum Dero schutzverwandten Mitstände des Niederrheinisch=Westphälischen Craynes austrägt, vermehret, undt solches wie leichtlich zu erachten, nicht unjonst gethan haben; . . . Also zweifeln wir nicht, Ihr. fürstl. Ond. . . . um so mehr, da bei sothaner Vertretung durch den Erb=schutz und schirm=Herren das stift weit besser fahren wird, als auf

betreffend. Mit beigelegter Deduction, daß Allsolch= zu muthende Vertretung, des Teutschen Reichs Rechten und Gefäßen, denen älteren und jüngeren Reichs= und Crays=Schlüssen, zc. zc. überall zuwider undt offenbahr=ungegründet sey. — Cum Adjunctis Lit. A usque U. inclusive. Anno 1735. — Düsseldorf, Gedruckt bei Tilman Liberius Stahl, Churfürstl. Privtl. Hoff= und Ranzley=Buchdrucker. — (54 Seiten in Folio.)

1) Kindl., Mspt., T. 110, p. 221.

2) Ebendas., p. 243, d. d. 2. Mai 1735.

3) d. h. 10 000 Mann.

eine, einer geistlichen Standes Person fräulichen Geschlechts unanständige denen Canonischen Rechten zuwiederlauffende Art, sich in militairfachen zu meliren, undt bei der praetendirten selbststellung so geringer Mannschafft zu bestehen, undt zu Felde zu ziehen, nicht zu gedenken, daß das Stifft bekannter maßen in Sr. Königl. Maj. Landen enclaviret, undt dasselbe, wan die feindtliche macht sich nach dem Unterrhein ziehen sollte, durch allerhöchst deroelben Kriegs-Völcker geschützet, undt gedecket werden muß, ohne daß selbiges mit denen wenigen Leuthen dabey etwas thun kann, . . . (Das Schreiben verspricht dann, es sollten zum Ueberfluß der Fürstin noch alle möglichen Reversalen ausgestellt werden und schließt:)
 . . . im Gegentheil bei unverhoffter fernerer Verweigerung, sich mancherley ex militaribus herfließender Beschwerlichkeiten exponiren, auch solche wirklich zu empfinden haben, womit in erwartung schleuniger und gehöriger entschließung verharren.“ . . .

Darauf schickte die auch nicht gleich verzagte Franziska Christina einen eigenen Gesandten, den Fürsten von Lichtenstein, nach Berlin; derselbe berichtet ihr unterm 14. Mai von Potsdam¹⁾:

„Ich hätte mir niemahlen vorgestellt, daß der hiesige Hoff so gar keiner Willigkeit noch denen darin triffstigt gegründeten remonstrationen platz geben würde, als ich nunmehr auß der anderweiten Erklärung mit vielem Bedauern wahrnehmen muß, welche mir jüngsthin von dem hiesigen Ministerio in Ew. Vbd. bekannter Vertretungs-angelegenheit zugestellt worden, u. s. w.

(Er bekennet, daß er trotz aller Mühe nichts ausgerichtet habe und in Begriff stände nach Wien zurückzukehren, wo er auch über diese Sache dem Kaiser persönlich Bericht erstatten und für die Fürstin wirken werde.)

Diese in Wien und Regensburg, wie wir gesehen haben, mit großem Eifer fortgesetzten Klagen brachten es fertig, daß in dieser Sache der Kaiser ein eigenhändiges Schreiben an den König von Preußen richtete²⁾, und zwar unterm 21. Jan. 1736:

Carl VI. x.

„Guer Liebdt. wird in gutem Gedächtniß sein, was Ihrem Ministerio von des Fürsten von Lichtenstein Vb. aus unjerm Befehl wegen der von Ew. Vbd. als Herzogen von Cleve und v. d. Mark ohne den geringsten fueg rechtens sich an-

¹⁾ Kindl., Msspt., T. 110, p. 243.

²⁾ Ebendas., p. 335.

maßen wollender Vertretungs-Rechts des Eßendischen Reichs- und Graß-Mannschafts-Contingents unterm 9. u. 29. Aprilis nächst verw. Jahres mit guten unwiderleglichen und in denen Reichs-Satzungen fundirten Gründen, vorgestellt, und was ihnen darauf hinwieder im Rahmen Ew. Pbd. am 4. April^o u. 18. Mai zur Antwort ertheilet worden.

(Nachdem die Verhandlungen recapituliert und konstatiert ist, daß die Fürstin das Reichs-Mannschaft-Contingent wirklich in natura gestellt, dasselbe auch zur Reichs-Armee abgegangen ist, — dann der von Preußen ergriffenen Exekutions-Maßregeln und der Klagen der Fürsten hierüber Erwähnung gethan, schließt der Kaiser:)

„so können Wir von obtragenden Kaiserlich-Obrist-lehnherr- und höchsttrichterlichen amts wegen, und zur Verhütung, daß ein getreuer Reichs-Stand, zu künftigen Reichs- und Graß praestandis, durch doppelte Last nicht gänzlich entkräftet werde, nicht umbhin, aus denen Euer Liebden . . . gethanenen gründtlichen Vorstellungen, freundt- oheimb- und brüderlich auch nachdrücklich abzumahnem, damit von solchen unerlaubten, und wider die klare Reichs-Satzungen lauffenden durch dero Clevische Regierung verhängten Thätlichkeiten abgestanden, und selbige auch vor das künftige erstgeb. dero Cleve- und Markischer Regierung ernstlich inhibirt werden mögen; Wir versehen uns dessen von Euer Pbd. großmüthigkeit und liebe zur gerechtigkeit gewiß, und verbleiben,“ u.

Der König antwortet darauf unterm 25. Februar^o):

„Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kaiser und besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Bruder, u. u.

Ew. Kaiserl. Majest. an mich abgelassenes höchst geEhrtes schreiben vom 21. ds. jüngst verwichenen Mon. Januar, betreffend meine über das stift und die stadt Essen zu exerciren habende Vertretungs-Gerechtigkeit, ist mir zu recht behändigt worden, ich weiß mich auch der von dem Fürsten Benzl v. Lichtenstein bey seiner anwesenheit allhier dieser sache halber übergebenenen schriftlichen Vorstellungen wohl zu erinnern; dieselben sind aber auch meines Ermessens so gründtlich und solide beantwortet worden, daß wan Ew. Kaiserl. Maj. gut finden mögten, sothane Beantwortung in nähere Consideration

ziehen — nebst den hiebey gefügten Anlagen . . . so . . . von selbst den Schluß machen, daß zuviel geschehen, wenn gesagt wird, . . . daß ich . . . die Vertretungs-Gerechtigkeit mir ohne den geringsten suoz rechtens annahmete; —

(Er hofft vielmehr, der Kaiser werde ihn schützen . . . in seinen althergebrachten Rechten . . .)

„Das Stift hat umso weniger Ursach, sich über mich zu beschweren, als ich demselben die von 1734 sonst schuldig gewesene Vertretungs praestanden gänzlich erlassen, auch jeho bei Einforderung der praestandorum pro 1735 mit aller ge- lindigkeit zu verfahren meiner Regierung anbefohlen — weiter aber von dem Stift Nichts verlangen werde, wo nicht bei etwa wiederum nach göttlichem Verhängniß erfolgende Kriegs- Käuften, da der Niederh. Westph. Crayß sich zu waffnen ge- nöthigt sehen mögte, die beibehaltung meiner über das Stift und die Stadt Effen competirenden befugnus, welche ich ohne mich vor meiner ganzen Posterität responsable zu machen, so schlechter dings hinzu- geben, oder auch nur zu verabsäumen, keiner wege im stande bin, ein anderes von mir erfordern sollte; Ich habe obiges Alles aus geziemender Deference und Hochachtung vor Ew. Kaiserl. Majest. zu dero weiteren information vorstellig machen sollen, ohne mich dadurch zu etwas einzulassen, so hier nechst etwa dahin gedeutet werden könnte, als hette ich mich von dem foro praevento des Reichskammergerichts zurück begeben wollen, der ich übrigens mit der vollkommensten Hochachtung und getreuesten Ergebenheit bin, und lebenslang verbleibe

Ew. Kaiserl. Majestät

freundwilliger Vetter und Bruder, &c. &c.

Darauf erst, und zwar am 20. März 1736¹⁾ schrieb der König an die Clevische Regierung über die mehrgenannte Effenische Denkschrift²⁾:

„Es ist vor gar kurzer Zeit die angeschlossene von Euch hiernächst wieder einzusendende Deduction oder sogenannte genuina facti Species zum Vorschein gekommen, durch welche die Abtiffin zu Effen unsere über solch Stift zu exerciren habende Vertretungs-Gerechtigkeit zu widerlegen vermeint.

Wir finden gut und nöthig, daß darauf gründlich ge- antwortet werde. Und da Euch von der ganzen Sachen

¹⁾ Rindl, Mschr., T. 110.

²⁾ Siehe Seite 43.

Beschaffenheit hinlängliche Nachricht beivohnet, so befehlen wir Euch hierdurch gnädigst, eine solche gut ausgeführte und wohl raisonnirte Antwort zu entwerfen . . . (Er schickt dazu 6 Volumina Akten mit.)

Es ergingen dann im April verschärfte Befehle an die Märkischen Beamten, alle Essendischen Herrenbeden, Vogteigelder, Revenüen u. einzuhalten und direkt nach Berlin zu schicken.

Dadurch fand sich der Kaiser nochmals bewogen, persönlich einzuschreiten durch ein unterm 16. Juni¹⁾ an den König gerichtetes Ultimatum, wie man es wohl nennen kann. Er sagt darin:

„Wir mögen Ew. Lieb. . . nicht verhalten, daß bei Uns des R. f. St. Abtiffin zu Essen . . . die beschwerliche Anzeig gethan, welcher gestalten ohnerachtet unseres an E. L. unterm 21. Jan. erlassenen abmahnungsschreibens, dero Glevische Regierung fortfahre, u. daher Uns abgedachte Fürstin um unsern Kaiserl. Schutz gegen dieses . . . unbefugte Unternehmen demütigt anruft. Obwohl nun (aus der Antwort bewiesen werden soll, daß das mit Recht geschehe,) . . . so finden wir dennoch, daß alles angeführte sothanes Verfahren gegen meinen unmittelbaren freien Reichs-Mißstand nicht justificiren könne. Ermahnen dahero E. L. aus freund-Oheimb und Brüderlicher Wohlmeinung nochmahlen ausdrücklich, Dero Glevische Regierung dieses im Reich unerlaubte, eigenmächtige unternehmen nicht allein ernstlich zu verweisen, sondern ihr auch nachdrücklich anzubefehlen, u.

Wir versehen uns dessen zu Ew. L. Recht und Billigkeit liebenden Gemüth, ohne einzigen Zweifel, und verbleiben deroeselden mit, u. u.

Laxenburg, den 16. Juni 1736.“

Diese Intervention hatte denn auch wirklich, wenn auch erst am 29. Decemb. — und es mögen bis dahin noch manche Schriftstücke zwischen Cleve und Berlin gewechselt sein — die Aufhebung des Arrestes zur Folge, welche der König mit folgenden Worten anordnet²⁾:

„Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, den Arrest, worüber die in unseren dortigen Landen befindlichen Stifts-Essend. Gefälle bishero bekannter Ursachen halber gewesen, sofort . . . wieder aufzuheben, und daß Ihr diese Ordre der Abtiffin zu Essen kundt zu thun mit dem Anfügen, daß ob

¹⁾ Rindl., Mikrot., T. 110, p. 359.

²⁾ Ebendas., S. 204.

wir zwar bloß aus Hochachtung vor Ihre Kaiserl. Majestät interposition und aus keinem in unsere gerechten Sache gefekten Mißtrauen, diese Verfügung gemacht hätten, so wollen wir uns . . . in der Vertretungsgerechtigkeit für's künftige Nichts vergeben“, u. s. w. (Das bisher Erhobene soll zurückgehalten werden.)

Der Fürstin wird davon am 10. Januar 1737 Kenntniß gegeben ¹⁾. — Von da ab scheint der rein diplomatische Weg in dieser feindigen Vertretungs-Angelegenheit nicht verlassen zu sein. Ein Schluß-Referat der fürstlichen Regierung über den ganzen Streit wurde d. d. Thorn den 16. September 1744 ²⁾ an Preußen abgegeben, nachdem vorher im Juli der König Friedrich II. um Vertretungsgelder (5200 Rthlr.) ersucht hatte mit der Motivierung:

„wozu sich die Fürstin um so eher entschließen möge, je mehr des Reichs kundig ist, daß, obgleich dormalen noch kein wirklicher Reichskrieg vorhanden, S. K. M. dennoch eine gar starke und considerable Armee nicht nur zur Manutention Ihrer Kais. Majestät, . . . sondern auch zu des teutischen Vaterlands und also auch des Fürstl. Stifts Essen Sicherheit mit schweren Kosten auf den Weinen erhalten.“

Der Alessische Regierungs-Präsident v. Maassfeld hielt dieserhalb bei der Fürstin in Essen noch mündlich Vortrag; es wurde aber nach eingezogenem Gutachten der Kapitel und der Landstände der Antrag abgelehnt. —

Dann ruht diese Sache überhaupt. Preußens Könige hatten in den folgenden Zeiten wohl Wichtigeres zu thun, als sich mit dem Stift Essen speziell zu befassen, andererseits scheint letzteres auch später weislich jedes ernstere Zerwürfniß vermieden zu haben. Die Genugthung, eigene Soldaten zu besitzen, hatten die Fürstinnen denn auch bis zum Schluß des Jahrhunderts ³⁾, ohne daß von einer Aktion indes jemals etwas verlautete. Diese Soldaten wurden zum Teil auch im Stift, wie z. B. 1777 aus dem Diefang, ausgehoben, sie mußten in Essen Wachdienste verrichten, wurden aber auch wohl in Kriminalfällen dem Richter zur Verfügung gestellt ⁴⁾. Auch war in Essen ein ständiges kaiserliches Werbe- und Transportierungs-Kommando.

¹⁾ Kindl., Mspt., T. 110, p. 204.

²⁾ Ebendas., p. 363.

³⁾ Unsrücklich noch besätigt in dem Landesvergleich von 1794.

⁴⁾ Verhandlungen betr. die Errichtung und Unterhaltung des Militärs im Fürstenth. Essen. 1783—92. (K. Staats-Archiv Düsseldorf.)

Als im Jahre 1787 die feierliche Erneuerung des Erbvogteibriefes nach dem Tode Friedrichs II. stattfand, wurde am 2. Juli¹⁾ der dazu kommittierte rheinische Gerichtsrat von Schleidenbat an der Grenze des Stiftes von ca. 300 bewaffneten Stifts-Gingeseßenen (Bauern und Steelenjer Bürgeru) empfangen, und am Schloßthor zu Vorbeck machten die Soldaten der Fürstin, etwa 20 Mann, unter Anführung ihres Hauptmanns und Lieutenants die Honneurs. — Als er am 5. Juli abreiste, fuhr er, wie er selbst berichtet, unter Parade der vor dem Schloßeingang befindlichen Soldaten und unter Vorreiten eines Trompeters von Schloß Vorbeck weg.

Die letzte Nachricht über das Essendische Militär finde ich in Nr. 24 der Essendischen Zeitung von 1792, wo es bei Beschreibung des Traueramts in der Münsterkirche für den verstorbenen Kaiser Leopold II. heißt:

„Das hiesige hochfürstliche Kreismilice machte die Wachparade, rechts und links davon das dahier stehende Kaiserliche Werkkommando mit dem Feldweibel.“

Werfen wir nun zum Schluß einen Blick rückwärts, so können wir es den preussischen Königen gewiß nicht verdenken, wenn sie den partikularistischen, nicht immer so ganz harmlosen und ungefährlichen Liebhabereien ihrer Schutzbefohlenen, welche uns so recht greifbar die trostlose Zerrissenheit des Vaterlandes vor Augen führen, entgegen treten, — anderseits dürfen wir aber ebenso der kühnen und diplomatisch geschickten wie erfolgreichen Verteidigung der Fürst-Abtissinen und ihrer Räte einer solch erdrückenden Macht gegenüber unsere Anerkennung und Bewunderung nicht versagen.

Zunehmend aber ist der Gesamteindruck ein betrübender, und wir müssen auch in dieser Beziehung mit vollster Überzeugung es aussprechen: Gottlob! es ist besser geworden im deutschen Reiche! —

¹⁾ Siehe: Essener Volkszeitung 1879 Nr. 39 u. f.